

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
II C 1.6
Tel.: 90227 (9227) - 6153

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Zweite Verordnung zur Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung
2021/2022 und der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2021/2022

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass
die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen
hat:

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2021/2022 und der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2021/2022

Vom 19. April 2022

Auf Grund von § 27, § 28 Absatz 6 Nummer 11, § 29 Absatz 6, § 39, § 58 Absatz 10 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 31. März 2022 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1 **Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2021/2022**

Die Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2021/2022 vom 10. November 2021 (GVBl. S. 1242), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2022 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„An Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen kann die Mindestanzahl der Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik auf Grund der Durchführung der Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (BBR) um jeweils eine Klassenarbeit reduziert werden. An Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien kann die Mindestanzahl der Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf Grund der Durchführung der Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) um jeweils eine Klassenarbeit reduziert werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet hierüber auf Vorschlag der Fachkonferenz. Die Gewichtung der schriftlichen Leistungen gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung bleibt unberührt. Absatz 3 bleibt unberührt.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Erwerb der Berufsbildungsreife

(1) Für den Erwerb der Berufsbildungsreife an den Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt im Schuljahr 2021/2022 werden die Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung sowie in den Abend- und Tageslehrgängen die Bestimmungen der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 5 angewendet.

(2) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt erwerben die Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 9, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des Grundniveaus (GR-Niveaus) gemäß § 27 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 5 der Sekundarstufe I-Verordnung auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. In mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und entweder Wirtschaft-Arbeit-Technik oder erste Fremdsprache werden mindestens ausreichende Leistungen erreicht und

2. die Summe aller Zeugnisnoten ergibt einen Durchschnittswert von 4,0 oder besser.

Abweichend von Satz 1 wird die Berufsbildungsreife in Lehrgängen des Zweiten Bildungswegs zur Berufsbildungsreife erworben, wenn

1. eine mündliche Prüfung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde oder für eine mangelhafte Prüfungsleistung ein Notenausgleich durch die zusätzliche mündliche Prüfung gemäß Absatz 5 Satz 2 vorliegt und

2. die Summe aller Jahrgangsnoten einen Durchschnittswert ergibt, der nicht schlechter als 4,0 ist, und die Jahrgangsnoten in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache mindestens „ausreichend“ lauten sowie in höchstens drei Fächern schlechtere als ausreichende Leistungen vorliegen.

(3) In der Jahrgangsstufe 9 der Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt werden keine vergleichenden Arbeiten geschrieben. In Lehrgängen des Zweiten Bildungswegs zur Berufsbildungsreife werden keine schriftlichen Prüfungsarbeiten geschrieben. Es werden schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (BBR) geschrieben. Schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (BBR) sind von der Schulaufsichtsbehörde zentral vorgegebene schriftliche Arbeiten, die keine Prüfungsarbeiten darstellen. Der Haupttermin und der erste Nachtermin werden durch die Schulaufsichtsbehörde verbindlich vorgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt im Fach

Deutsch 130 Minuten und im Fach Mathematik 120 Minuten. Die schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben gehen wie Klassenarbeiten in die schriftlichen Leistungen des Jahrgangsteils ein. Die Teilnahme an den schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben ist verpflichtend. Im Falle eines Nichterscheinens zum Termin zur Anfertigung einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben, das von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten ist, nimmt sie oder er am Nachtermin teil. Erscheint die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen auch zum Nachtermin nicht, legt die Schule einen zweiten Nachtermin fest.

(4) Eine Jahrgangsnote kann nur gebildet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler an der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in dem jeweiligen Fach teilgenommen hat. Hat die Schülerin oder der Schüler die Nichtteilnahme nicht zu vertreten, bleibt das jeweilige Fach ohne Bewertung. § 32 Absatz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung bleibt unberührt. Im Falle einer Nichtteilnahme, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, wird die schriftliche Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in dem jeweiligen Fach mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(5) In Lehrgängen des Zweiten Bildungswegs zur Berufsbildungsreife besteht der Prüfungsteil aus einer mündlichen Prüfung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung. Teilnehmerinnen und Teilnehmer können auf Antrag eine zusätzliche mündliche Prüfung in einem weiteren Unterrichtsfach nach § 16 Absatz 2 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung absolvieren, um eine mangelhafte mündliche Prüfungsleistung auszugleichen.“

3. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a

Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses und des berufsorientierenden Abschlusses

(1) Für den Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses und des berufsorientierenden Abschlusses in der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2021/2022 werden die Bestimmungen der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565; 2020 S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Sekundarstufe I-Verordnung mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 6 angewendet.

(2) Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 10 den berufsorientierenden Abschluss, wenn

1. sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Wirtschaft-Arbeit-Technik mindestens ausreichende Leistungen erreicht haben,
2. die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von 4,0 oder besser ergibt und
3. bei der teamorientierten Präsentation, die auch auf einer praktischen Arbeitsleistung beruhen kann, mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden.

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 10 einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss, wenn

1. sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Wirtschaft-Arbeit-Technik mindestens befriedigende Leistungen erreicht haben,
2. die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von 3,0 oder besser ergibt und
3. bei der teamorientierten Präsentation, die auch auf einer praktischen Arbeitsleistung beruhen kann, mindestens befriedigende Leistungen erzielt werden.

(3) In der Jahrgangsstufe 10 werden keine vergleichenden Arbeiten, sondern schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (BBR) gemäß § 6 Absatz 3 Satz 4 geschrieben. Die schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben werden wie eine Klassenarbeit auf dem Niveau des berufsorientierenden Abschlusses bewertet und gehen mit den anderen schriftlichen Leistungen entsprechend § 3 Absatz 1 der Sonderpädagogikverordnung in Verbindung mit § 20 Absatz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung etwa zur Hälfte in die Jahrgangsnote ein. Die Teilnahme ist für alle Schülerinnen und Schüler, die einen Schulabschluss erreichen können, verpflichtend. Im Falle eines Nichterscheinens zum Termin zur Anfertigung einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben, das von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten ist, nimmt sie oder er am Nachtermin teil. Erscheint die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen auch zum Nachtermin nicht, legt die Schule einen zweiten Nachtermin fest.

(4) Eine Jahrgangsnote kann nur gebildet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler an der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in dem jeweiligen Fach teilgenommen hat. Hat die Schülerin oder der Schüler oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Nichtteilnahme nicht zu vertreten, bleibt das jeweilige Fach ohne Bewertung. Im Falle einer Nichtteilnahme, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, wird die schriftliche Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in dem jeweiligen Fach mit der Note „ungenügend“ bewertet. Für Schülerinnen und Schüler, für die keine Pflicht zur Teilnahme an den schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben nach Absatz 3 Satz 3 besteht, werden abweichend von Satz 1 und 2 unabhängig von der Teilnahme an den schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben Jahrgangsnoten gebildet.

(5) § 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Sonderpädagogikverordnung gilt mit der Maßgabe, dass der zu bildende Durchschnittswert mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ermittelt wird.

(6) Abweichend von § 11 Absatz 7 Satz 2 bis 5 und Absatz 8 Satz 2 bis 4 der Sonderpädagogikverordnung können Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine zusätzliche mündliche Leistung in dem Unterrichtsfach, dem die teamorientierte Präsentation thematisch zugeordnet werden kann, absolvieren, wenn damit ein Abschluss erreicht werden kann. Die Präsentationsleistung und die mündliche Leistung werden im Verhältnis 1:1 bewertet. Die mündliche Leistung ist dabei in einem Einzelgespräch zu erbringen und soll 15 Minuten nicht überschreiten. Gegenstand der mündlichen Leistung ist ein in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtetes Thema, das von der fachlich zuständigen Lehrkraft ausgewählt und der Schülerin oder dem Schüler vorab mitgeteilt wird. Dabei ist zwischen der Mitteilung des Themas und der Erbringung der mündlichen Leistung ein angemessener Vorbereitungszeitraum zu gewähren.

§ 6b

Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, des mittleren Schulabschlusses und anderer Abschlüsse

(1) Für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2021/2022 werden die Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung sowie in den Abend- und Tageslehrgängen die Bestimmungen der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 8 angewendet.

(2) Die erweiterte Berufsbildungsreife oder der mittlere Schulabschluss ist bestanden, wenn

1. die Präsentationsprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde oder für eine mangelhafte Prüfungsleistung ein Notenausgleich durch eine zusätzliche mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 bis 6 vorliegt und

2. mit den Jahrgangsnoten die für den jeweiligen Abschluss erforderlichen schulartspezifischen Abschlussbedingungen nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 erfüllt werden.

(3) Der Prüfungsteil besteht aus der Präsentationsprüfung. Eine ungenügende Leistung in der Präsentationsprüfung kann nicht ausgeglichen werden und führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Wird die Präsentationsprüfung mit der Note „mangelhaft“ bewertet, können Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine zusätzliche mündliche Prüfung in dem Unterrichtsfach oder dem Lernbereich, dem die Präsentationsprüfung zugeordnet ist, absolvieren. Die zusätzliche mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei von der Schule festgelegte Schwerpunkte in dem Unterrichtsfach oder dem Lernbereich, die dem Prüfling rechtzeitig vor der Prü-

fung mitzuteilen sind. Im Übrigen ist auf die zusätzliche mündliche Prüfung § 43 der Sekundarstufe I-Verordnung anzuwenden. Im Falle einer zusätzlichen mündlichen Prüfung wird eine gemeinsame Note gebildet, wobei beide Prüfungen zu gleichen Teilen gewichtet werden.

(4) Für die Lehrgänge des Zweiten Bildungswegs zur erweiterten Berufsbildungsreife und zum mittleren Schulabschluss entfällt eine der mündlichen Prüfungen gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung. Auf Antrag können Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine zusätzliche mündliche Prüfung in einem weiteren Unterrichtsfach nach § 16 Absatz 2 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung absolvieren, um eine mangelhafte mündliche Prüfungsleistung auszugleichen.

(5) In den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache werden schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) geschrieben. Schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) sind von der Schulaufsichtsbehörde zentral vorgegebene schriftliche Arbeiten, die keine Prüfungsarbeiten darstellen. Der Haupttermin und der erste Nachtermin werden durch die Schulaufsichtsbehörde verbindlich vorgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten, im Fach Mathematik 165 Minuten und im Fach erste Fremdsprache insgesamt 135 Minuten, wovon 45 Minuten auf den Teil Hörverstehen und 90 Minuten auf den Teil Leseverstehen entfallen. Die schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben gehen gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 bis 4 der Sekundarstufe I-Verordnung und den dazu gefassten schulischen Beschlüssen sowie § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung wie Klassenarbeiten in den schriftlichen Teil der Jahrgangsnote ein. Die Teilnahme an diesen ist für die Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtend. Im Falle eines Nichterscheinens zum Termin zur Anfertigung einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben, das von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten ist, nimmt sie oder er am Nachtermin teil. Erscheint die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen auch zum Nachtermin nicht, legt die Schule einen zweiten Nachtermin fest.

(6) Im Rahmen der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben im Fach erste Fremdsprache werden die Kompetenzbereiche Hörverstehen und Leseverstehen überprüft. Eine Überprüfung der Kompetenzen Schreiben und Sprachmittlung findet im Rahmen der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in diesem Fach nicht statt. Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach Absatz 5 Satz 4. Eine ergänzende Überprüfung der Sprechfertigkeit innerhalb der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben findet nicht statt. Eine der Überprüfung der Sprechfertigkeit vergleichbare Leistungsüberprüfung zum Kompetenzbereich Sprechen findet zu einem von der Schule festzulegenden Zeitpunkt statt. Sie stellt keine Prüfung dar. Das Ergebnis dieser Überprüfung geht in den mündlichen Teil der Jahrgangsnote ein. § 37 Absatz 2, § 38 und § 39 Absatz 4 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung finden im Schuljahr 2021/2022 auf die Durchführung dieser Überprüfung keine Anwendung.

(7) Eine Jahrgangsnote kann nur gebildet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer an der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in dem jeweiligen Fach teilgenommen hat. Hat die Schülerin oder der Schüler oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Nichtteilnahme nicht zu vertreten, bleibt das jeweilige Fach ohne Bewertung. § 44 Absatz 8 der Sekundarstufe I-Verordnung bleibt unberührt. Im Falle einer Nichtteilnahme, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, wird die schriftliche Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in dem jeweiligen Fach mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(8) Schülerinnen und Schüler, die in der Jahrgangsstufe 9 die Berufsbildungsreife nicht erreicht haben und in der Jahrgangsstufe 10 freiwillig an der Präsentationsprüfung teilnehmen, schreiben schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA). Diese gehen wie Klassenarbeiten in die schriftlichen Leistungen ein. Die Möglichkeit zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Sekundarstufe I-Verordnung bleibt unberührt.“

4. Dem § 7 wird folgender § 7 vorangestellt:

„§ 7
Aufnahme von Schülerinnen und Schülern
der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule

Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern zum Schuljahr 2022/2023 ist § 4 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Notensumme der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik im Prüfungsteil des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss die Notensumme der Jahrgangsnoten in diesen Fächern heranzuziehen ist.“

5. Der bisherige § 7 wird § 7a.

Artikel 2
Änderung der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2021/2022

Die Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2021/2022 vom 10. November 2021 (GVBl. S. 1245), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. März 2022 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Bildungsgang der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung

(1) Für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses im Bildungsgang der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung werden im Schuljahr 2021/2022 die Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 7 angewendet.

(2) Die erweiterte Berufsbildungsreife oder der mittlere Schulabschluss ist bestanden, wenn

1. die Präsentationsprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde oder für eine mangelhafte Prüfungsleistung ein Notenausgleich durch eine zusätzliche mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 bis 5 vorliegt und

2. mit den schulischen Bewertungen im Bildungsgang die für den jeweiligen Abschluss erforderlichen bildungsgangspezifischen Abschlussbedingungen nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 erfüllt werden.

(3) Der Prüfungsteil besteht aus der Präsentationsprüfung. Eine ungenügende Leistung in der Präsentationsprüfung kann nicht ausgeglichen werden und führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Wird die Präsentationsprüfung mit der Note „mangelhaft“ bewertet, können Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler eine zusätzliche mündliche Prüfung in dem Berufsfeld, dem die Präsentationsprüfung zugeordnet ist, absolvieren. Die zusätzliche mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei von der Schule festgelegte Schwerpunkte in dem Berufsfeld, die dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung mitzuteilen sind. Im Übrigen ist auf die zusätzliche mündliche Prüfung § 53 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung anzuwenden. Im Falle einer zusätzlichen mündlichen Prüfung wird eine gemeinsame Note gebildet, wobei beide Prüfungen zu gleichen Teilen gewichtet werden. Die gemeinsame Note ist der auf eine ganze Zahl gerundete Notendurchschnitt. Lautet die Nachkommastelle „5“, gibt beim Runden die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers den Ausschlag.

(4) In den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache werden schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) geschrieben. Schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) sind von der Schulaufsichtsbehörde zentral vorgegebene schriftliche Arbeiten, die keine Prüfungsarbeiten darstellen. Der Haupttermin und der

erste Nachtermin werden durch die Schulaufsichtsbehörde verbindlich vorgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten, im Fach Mathematik 165 Minuten und im Fach erste Fremdsprache insgesamt 135 Minuten, wovon 45 Minuten auf den Teil Hörverstehen und 90 Minuten auf den Teil Leseverstehen entfallen. Die schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) gehen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 3 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung wie Klassenarbeiten in den schriftlichen Teil der Halbjahresnote im zweiten Schulhalbjahr ein. Die Teilnahme an den schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Im Falle eines Nichterscheins zum Termin zur Anfertigung einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA), das von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten ist, nimmt sie oder er am Nachtermin teil. Erscheint die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen auch zum Nachtermin nicht, legt die Schule einen zweiten Nachtermin fest.

(5) Im Rahmen der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) im Fach erste Fremdsprache werden die Kompetenzbereiche Hörverstehen und Leseverstehen überprüft. Eine Überprüfung der Kompetenzen Schreiben und Sprachmittlung findet im Rahmen der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) in diesem Fach nicht statt. Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach Absatz 4 Satz 4. Eine ergänzende Überprüfung der Sprechfertigkeit innerhalb der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) findet nicht statt. Eine der Überprüfung der Sprechfertigkeit vergleichbare Leistungsüberprüfung zum Kompetenzbereich Sprechen findet zu einem von der Schule festzulegenden Zeitpunkt statt. Sie stellt keine Prüfung dar. Das Ergebnis dieser Überprüfung geht in den mündlichen Teil der Halbjahresnote im zweiten Schulhalbjahr ein. § 46 Absatz 2, § 47 und § 50 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung finden im Schuljahr 2021/2022 auf die Durchführung dieser Überprüfung keine Anwendung.

(6) Eine Halbjahresnote im zweiten Schulhalbjahr kann nur gebildet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler an der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in dem jeweiligen Fach teilgenommen hat. Hat die Schülerin oder der Schüler die Nichtteilnahme nicht zu vertreten, bleibt das jeweilige Fach im zweiten Schulhalbjahr ohne Bewertung. Abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung bleibt ein in Folge der Nichtteilnahme ohne Bewertung gebliebenes Fach bei der Erteilung des Abschlusses des Bildungsgangs unberücksichtigt. Im Falle einer Nichtteilnahme, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, wird die schriftliche Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in dem jeweiligen Fach mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(7) § 14 Absatz 2 Satz 6 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufga-

ben (eBBR/MSA) entsprechend. § 14 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung findet auf die schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) keine Anwendung.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und die dagegen gerichteten Maßnahmen haben seit dem Frühjahr 2020 an den Schulen eine Krisensituation ausgelöst. Auch wenn der Regelbetrieb im Schuljahr 2021/2022 wiederaufgenommen wurde, ist mit weiteren Einschränkungen, in den kommenden Wochen und Monaten aufgrund der andauernden Pandemiesituation zu rechnen. Die Schülerinnen und Schüler, die sich derzeit im 9. oder 10. Jahrgang oder im Bildungsgang der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung befinden, sind im Hinblick auf den Erwerb der Berufsbildungsreife (BBR), der erweiterten Berufsbildungsreife (eBBR) oder des mittleren Schulabschlusses (MSA) von pandemiebedingten Einschränkungen stark betroffen. Vor dem Hintergrund der nunmehr im dritten Schuljahr andauernden hohen Belastungen der Schülerinnen und Schüler unter den Bedingungen der Pandemie und der Tatsache, dass es auch in diesem Schuljahr Beeinträchtigungen des Unterrichtsbetriebs gegeben hat, sollen auch dem jetzigen Abschlussjahrgang keine Nachteile beim Erwerb des Schulabschlusses erwachsen. Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern den psychischen Druck in einer Prüfungssituation zu nehmen und ihnen angesichts des in weiten Teilen durchgehend stattfindenden Präsenzunterrichts dennoch die Möglichkeit zu geben, ihre Lernerfolge mit standardorientierten Arbeiten sichtbar zu machen. Mit der Änderung des Schulgesetzes wurden daher begrenzt auf dieses Schuljahr Regelungen zur Durchführung der Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses mit dem Ziel geschaffen, pandemiebedingte Nachteile für sie zu vermeiden und den pandemiebedingten Auswirkungen im genügenden Umfang Rechnung zu tragen.

Im Schuljahr 2021/2022 werden die drei schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache zum Erwerb der eBBR bzw. des MSA nicht als Prüfung, sondern als schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben geschrieben werden, die wie Klassenarbeiten in die Leistungsbewertung eingehen. Relevant für den Erwerb dieser Abschlüsse sind im Schuljahr 2021/2022 die Präsentationsprüfung und die Jahrgangsnote bzw. im Bildungsgang der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung die schulischen Bewertungen im Bildungsgang. Der Prüfungsteil besteht lediglich aus einer Präsentationsprüfung. Eine entsprechende Regelung wird auch für den Erwerb der Berufsbildungsreife und für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 den berufsorientierenden Abschluss (BOA) oder den der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss erwerben, angestrebt. Die prüfungsähnlichen vergleichenden Arbeiten sollen ebenfalls als schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben durchgeführt werden. Diese Regelungen einschließlich der Einzelheiten zur Durchführung und Berücksichtigung der schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben bei der Leistungsbewertung werden mit der vorliegenden Zweiten Verordnung zur Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2021/2022 und der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2021/2022 getroffen.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2021/2022)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Mit der Regelung des Absatz 4 Satz 1 kann die Zahl der zu schreibenden Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen in den Jahrgangsstufen 9 und 10, an Gymnasien in der Jahrgangsstufe 10 um eine reduziert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Fachkonferenz. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit den schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben in den genannten Fächern weitere umfangreiche schriftliche Lernerfolgskontrollen geschrieben werden. Die Gewichtung der schriftlichen Leistungen gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 Sek I-VO bleibt unberührt. Die Möglichkeit der Reduzierung ergänzt die bereits zuvor bestehende Möglichkeit der Reduzierung nach Absatz 3.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Mit der Regelung des § 6 werden begrenzt auf das Schuljahr 2021/2022 Regelungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife an den Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen

und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt getroffen und notwendige Abweichungen von den Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung und der Zweiten Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung festgelegt.

Absatz 2 legt die Bedingungen fest, die vorliegen müssen, um die Berufsbildungsreife zu erreichen. Dabei stellt Satz 1 diese für Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt dar. Satz 2 regelt diese Bedingungen für die Lehrgänge des Zweiten Bildungsweges zur Berufsbildungsreife.

Absatz 3 legt fest, dass an den Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt keine vergleichenden Arbeiten geschrieben werden. In Lehrgängen des Zweiten Bildungsweges zur Berufsbildungsreife werden keine schriftlichen Prüfungsarbeiten geschrieben. Die Schülerinnen und Schüler sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer schreiben schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (BBR). Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (BBR) sind von der Schulaufsichtsbehörde zentral vorgegebene schriftliche Arbeiten, die keine Prüfungsarbeiten darstellen. Der Haupttermin und der erste Nachtermin werden durch die Schulaufsichtsbehörde verbindlich vorgegeben. Es wird die in diesem Schuljahr für die Fächer geltende Bearbeitungsdauer der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentraler Aufgaben festgelegt. Es wird bestimmt, dass die schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentraler Aufgaben in die schriftlichen Leistungen des Jahrgangsteils eingehen. Es besteht eine Pflicht zur Teilnahme an diesen. Im Falle, dass Schülerinnen und Schüler aus nicht zu vertretenden Gründen an dem Termin zur Anfertigung der jeweiligen Lernerfolgskontrolle mit zentraler Aufgaben nicht teilnehmen konnten, nehmen diese am Nachtermin teil. Wird auch dieser entschuldigt versäumt, ist ein weiterer Nachschreibtermin anzuberaumen, der zu einem von der Schule festzulegenden Termin zu absolvieren ist.

Mit Absatz 4 wird klargestellt, dass eine Jahrgangsnote nur dann gebildet werden kann, wenn die Schülerinnen und Schüler an der jeweiligen schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentraler Aufgaben teilgenommen haben. Wird auch der Nachnachtermin aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen versäumt, bleibt das jeweilige Fach ohne Bewertung. Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, an einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben nicht teil, wird diese mit der Note „ungenügend“ bewertet. Satz 5 bestimmt, dass die Regelung des § 32 Absatz 4 Sekundarstufe I-Verordnung, d.h. die Regelungen zum Umgang mit Fächern, die ohne Bewertung geblieben sind, unberührt bleibt und damit weiter anwendbar ist.

Mit den Regelungen des Absatz 5 wird festgelegt, dass in diesem Schuljahr in Lehrgängen des Zweiten Bildungsweges zur Berufsbildungsreife der Prüfungsteil aus einer mündlichen Prüfung gemäß § 16 Absatz 2 der Zweiten Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung besteht und abwei-

chend von den Regelungen der Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung eine der mündlichen Prüfungen gemäß § 16 Absatz 2 der Zweiten Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung entfällt. Damit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit gegeben wird, einen Ausfall in der mündlichen Prüfung auszugleichen, können sie auf Antrag eine zusätzliche mündliche Prüfung in einem anderen der in § 16 Absatz 2 der Zweiten Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung genannten Unterrichtsfächer absolvieren.

Zu Nummer 3 (§ 6a und § 6b):

Mit § 6a werden begrenzt auf das Schuljahr 2021/2022 Regelungen für den Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses und berufsorientierenden Abschlusses für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ getroffen und notwendige Abweichungen insbesondere von den Bestimmungen der Sonderpädagogikverordnung festgelegt.

Absatz 2 legt die Bedingungen fest, die vorliegen müssen, um einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss oder den berufsorientierenden Abschluss zu erreichen.

Absatz 3 bestimmt, dass anstelle der vergleichenden Arbeiten schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (BBR) durch die Schülerinnen und Schüler geschrieben werden. Diese gehen in die schriftlichen Leistungen des Jahrgangsteils ein. Die Bearbeitungsdauer entspricht den Vorgaben der für den Erwerb der Berufsbildungsreife. Von der grundsätzlichen Teilnahme-pflicht an diesen Arbeiten sind Schülerinnen und Schüler ausgenommen, die keinen Schulabschluss erreichen können; diese Ausnahme entspricht dem § 27 Absatz 5 Satz 3 Sonderpädagogik-Verordnung, die eine Teilnahme-pflicht an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ nur Schülerinnen und Schülern auferlegt, die einen schulischen Abschluss erreichen können. Sofern Schülerinnen und Schüler aus nicht zu vertretenden Gründen an dem Termin zur Anfertigung der jeweiligen Lernerfolgskontrolle mit zentraler Aufgaben nicht teilnehmen konnten, nehmen sie am Nachtermin teil. Wird auch dieser entschuldigt versäumt, ist ein weiterer Nachschreibtermin anzuberaumen, der zu einem von der Schule festzulegenden Termin zu absolvieren ist.

Mit Absatz 4 erfolgt die Klarstellung, dass eine Jahrgangsnote nur gebildet werden kann, wenn die Schülerinnen und Schüler, die zur Teilnahme verpflichtet sind, an den jeweiligen schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben teilgenommen haben. Wird auch der Nachtermin aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen versäumt, bleibt das jeweilige Fach ohne Bewertung. Nimmt eine Schülerin oder der Schüler aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, an der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben nicht teil, wird diese mit der Note „ungenügend“ bewertet. Damit wird die besondere Bedeutung betont, die den schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben als standardorien-

fierte Leistungsfeststellung zukommt. Zudem werden Abweichungen für Schülerinnen und Schüler festgelegt, die zur Teilnahme an den schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben nicht verpflichtet sind.

Absatz 5 präzisiert, wie der Durchschnittswert zu bilden ist.

Mit Absatz 6 erhalten Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ die Möglichkeit, einen Ausfall in der teamorientierten Präsentation zu kompensieren. Diese Regelung ist erforderlich, da der übliche Ausgleichsmechanismus des § 11 Absatz 7 und 8 der Sonderpädagogikverordnung zwischen vergleichenden Arbeiten und Präsentation in diesem Schuljahr entfällt. Ohne die Option einer zusätzlichen mündlichen Leistung könnte eine einzige unzureichende Leistung den Erwerb eines schulischen Abschlusses verhindern. Damit würde die teamorientierte Präsentation eine unverhältnismäßige Bedeutung im Verhältnis zur Jahrgangsleistung haben.

Mit der Regelung des § 6b werden Regelungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses getroffen und notwendige Abweichungen von den Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung und der Zweiten Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung festgelegt.

Absatz 2 legt fest, dass sich das Abschlussverfahrens zu den Abschlüssen der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses in diesem Schuljahr aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe und dem Ergebnis der Präsentationsprüfung ergibt.

Absatz 3 legt fest, dass der Prüfungsteil allein aus der Präsentationsprüfung besteht und keine schriftlichen Prüfungsarbeiten geschrieben werden. Wird die Präsentationsprüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet, so kann dies nicht ausgeglichen werden und die Prüfung gilt als nicht bestanden, sodass der Abschluss nicht erreicht ist. Wenn die Präsentationsprüfung mit der Note „mangelhaft“ bewertet worden ist, besteht für Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, eine zusätzliche mündliche Prüfung in dem Unterrichtsfach oder dem Lernbereich, dem die Präsentationsprüfung zugeordnet ist, zu absolvieren. Von der Schule sind zwei Schwerpunkte in dem Unterrichtsfach oder dem Lernbereich, die geprüft werden, festzulegen, und dem Prüfling mitzuteilen. Die zusätzliche mündliche Prüfung orientiert sich an § 43 Sekundarstufe I-Verordnung. Die erbrachte Leistung der zusätzlichen mündlichen Prüfung wird im Verhältnis 1:1 gewichtet.

Absatz 4 legt fest, dass für die Lehrgänge des Zweiten Bildungswegs zur erweiterten Berufsbildungsreife und zum mittleren Schulabschluss eine der mündlichen Prüfungen gemäß § 16 Absatz 2 der Zweiten Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung entfällt. Damit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit gegeben wird, einen Ausfall in der mündlichen Prüfung oder in der Präsentationsprüfung auszugleichen, können sie auf Antrag eine zusätzliche mündliche

Prüfung in einem anderen der in § 16 Absatz 2 der Zweiten Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung genannten Unterrichtsfächer absolvieren.

Absatz 5 legt fest, dass, in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) durch die Schülerinnen und Schüler bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer geschrieben werden. Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) sind von der Schulaufsichtsbehörde zentral vorgegebene schriftliche Arbeiten, die keine Prüfungsarbeiten darstellen. Der Haupttermin und der erste Nachtermin werden durch die Schulaufsichtsbehörde verbindlich vorgegeben. Es wird die Bearbeitungsdauer festgelegt. Die Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben gehen in die schriftlichen Leistungen des Jahrgangsteils ein. Es besteht eine Pflicht zur Teilnahme an diesen. Im Falle, dass Schülerinnen und Schüler aus nicht zu vertretenden Gründen an dem Termin zur Anfertigung der jeweiligen Lernerfolgskontrolle mit zentraler Aufgaben nicht teilnehmen konnten, nehmen sie am Nachtermin teil. Wird auch dieser entschuldigt versäumt, ist ein weiterer Nachschreibtermin anzuberaumen, der zu einem von der Schule festzulegenden Termin zu absolvieren ist.

Absatz 6 legt die veränderten Bedingungen für das Fach erste Fremdsprache fest. Im Rahmen der schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben zur erweiterten Berufsbildungsreife und zum mittleren Schulabschluss werden im Fach erste Fremdsprache die Kompetenzbereiche Hörverstehen und Leseverstehen überprüft. Im Rahmen der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben findet keine Überprüfung der Kompetenzen Schreiben und Sprachmittlung statt. Die Zeitdauer zur Durchführung beträgt 135 Minuten. Eine ergänzende Überprüfung der Sprechfertigkeit innerhalb der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben erfolgt nicht. Aufgrund der Bedeutsamkeit der Mündlichkeit im Fremdsprachenunterricht soll die Überprüfung der Sprechfertigkeit dennoch verpflichtend bleiben. Es findet eine der Überprüfung der Sprechfertigkeit vergleichbare Leistungsüberprüfung zum Kompetenzbereich Sprechen gesondert zu einem von der Schule festzulegenden Zeitpunkt statt, wobei sie für verschiedene Lerngruppen unterschiedliche Zeitpunkte und unterschiedliche Organisationsformen festlegen kann. Das Ergebnis dieser Überprüfung geht in den mündlichen Teil der Jahrgangsnote ein. Wegen der veränderten Vorgaben zur Überprüfung der Sprechfertigkeit sind die Regelungen des § 37 Absatz 2, § 38 und des § 39 Absatz 4 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung im Schuljahr 2021/2022 nicht anzuwenden, da diese von einer Überprüfung der Sprechfertigkeit im Rahmen der schriftlichen Prüfung ausgehen.

Absatz 7 stellt klar, dass eine Jahrgangsnote gebildet werden kann, wenn die Schülerinnen und Schüler oder die Teilnehmerin und der Teilnehmer an der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) teilgenommen hat. Wird auch der Nachtermin aus von der Schülerin oder dem Schüler oder Teilnehmerin oder Teilnehmer nicht zu vertretenden Gründen versäumt, bleibt das jeweilige Fach ohne Bewertung. Die Regelung des § 44 Absatz 8 der

Sekundarstufe I-Verordnung, d.h. die Regelungen zum Umgang mit Fächern, die ohne Bewertung geblieben sind, bleibt unberührt und ist weiter anwendbar.

Absatz 8 legt fest, dass die Schülerinnen und Schüler, die in der 9. Jahrgangsstufe die Berufsbildungsreife nicht erreicht haben und in der 10. Jahrgangsstufe freiwillig an der Präsentationsprüfung teilnehmen, die Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) schreiben. Diese gehen wie eine Klassenarbeit in die schriftlichen Leistungen ein. Die Möglichkeit zum Erwerb der Abschlüsse erweiterte Berufsbildungsreife und mittlerer Schulabschluss gemäß § 32 Absatz 2 Nr. 1 und 2 Sekundarstufe I-Verordnung bleibt unberührt.

Zu Nummer 4 (§ 7):

Diese Ergänzung ist erforderlich, weil auch im Schuljahr 2021/2022 keine schriftlichen Prüfungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses durchgeführt werden und damit für die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auch keine Noten im Prüfungsteil vorliegen, die für die Aufnahmeentscheidung in die gymnasiale Oberstufe herangezogen werden können.

Zu Nummer 5 (§ 7a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die durch die Einfügung des neuen § 7 erforderlich wird.

Zu Artikel 2 (Änderung der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 33a):

Mit der Regelung des § 33a werden Regelungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses getroffen und notwendige Abweichungen von den Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung und der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung festgelegt.

Absatz 2 legt fest, dass sich das Abschlussverfahrens zu den Abschlüssen der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses in diesem Schuljahr aus den schulischen Bewertungen des Bildungsgangs und dem Ergebnis der Präsentationsprüfung ergibt.

Absatz 3 legt fest, dass der Prüfungsteil aus der Präsentationsprüfung besteht. Wird die Präsentationsprüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet, so kann dies nicht ausgeglichen werden und die Prüfung gilt als nicht bestanden, sodass der Abschluss nicht erreicht ist. Wenn die Präsentationsprüfung mit der Note „mangelhaft“ bewertet worden ist, besteht für Schülerinnen und

Schüler die Möglichkeit, eine zusätzliche mündliche Prüfung in dem Berufsfeld, dem die Präsentationsprüfung zugeordnet ist, zu absolvieren. Von der Schule sind zwei zu prüfende Schwerpunkte in dem Berufsfeld festzulegen und dem Prüfling mitzuteilen. Die zusätzliche mündliche Prüfung orientiert sich an § 53 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung. Im Falle einer zusätzlichen mündlichen Prüfung wird eine gemeinsame Note gebildet, wobei beide Prüfungen zu gleichen Teilen gewichtet werden. Die gemeinsame Note ist der auf eine ganze Zahl gerundete Notendurchschnitt. Lautet die Nachkommastelle „5“, gibt beim Runden die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers den Ausschlag.

Absatz 4 legt fest, dass in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) durch die Schülerinnen und Schüler geschrieben werden. Schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) sind von der Schulaufsichtsbehörde zentral vorgegebene schriftliche Arbeiten, die keine Prüfungsarbeiten darstellen. Der Haupttermin und der erste Nachtermin werden durch die Schulaufsichtsbehörde verbindlich vorgegeben. Es wird die Bearbeitungsdauer festgelegt. Die Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) gehen in die schriftlichen Leistungen der Halbjahresnote im zweiten Schulhalbjahr ein. Es besteht eine Pflicht zur Teilnahme an diesen. Im Falle, dass Schülerinnen und Schüler aus nicht zu vertretenden Gründen an dem Termin zur Anfertigung der jeweiligen Lernerfolgskontrolle mit zentraler Aufgaben (eBBR/MSA) nicht teilnehmen konnten, nehmen sie am Nachtermin teil. Wird auch dieser entschuldigt versäumt, ist ein weiterer Nachschreibtermin anzuberaumen, der zu einem von der Schule festzulegenden Termin zu absolvieren ist.

Absatz 5 legt die veränderten Bedingungen für das Fach erste Fremdsprache fest. Im Rahmen der schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) werden im Fach erste Fremdsprache die Kompetenzbereiche Hörverstehen und Leseverstehen überprüft. Im Rahmen der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) findet keine Überprüfung der Kompetenzen Schreiben und Sprachmittlung statt. Die Zeitdauer zur Durchführung beträgt 135 Minuten. Eine ergänzende Überprüfung der Sprechfertigkeit innerhalb der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) erfolgt nicht. Aufgrund der Bedeutsamkeit der Mündlichkeit im Fremdsprachenunterricht soll die Überprüfung der Sprechfertigkeit dennoch verpflichtend bleiben. Es findet eine der Überprüfung der Sprechfertigkeit vergleichbare Leistungsüberprüfung zum Kompetenzbereich Sprechen gesondert zu einem von der Schule festzulegenden Zeitpunkt statt, wobei sie für verschiedene Lerngruppen unterschiedliche Zeitpunkte und unterschiedliche Organisationsformen festlegen kann. Das Ergebnis dieser Überprüfung geht in den mündlichen Teil der Halbjahresnote im zweiten Schulhalbjahr ein. Wegen der veränderten Vorgaben zur Überprüfung der Sprechfertigkeit sind die Regelungen des § 46 Absatz 2, § 47, § 50 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung im Schuljahr 2021/2022 nicht anzuwenden, da diese von einer Überprüfung der Sprechfertigkeit im Rahmen der schriftlichen Prüfung ausgehen.

Absatz 6 stellt klar, dass in dem jeweiligen Fach eine Halbjahresnote im zweiten Schulhalbjahr nur gebildet werden kann, wenn die Schülerinnen und Schüler an der schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) teilgenommen haben. Wird auch der Nachtermin aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen versäumt, bleibt das jeweilige Fach ohne Bewertung. Abweichend von § 25 Absatz 1 und § 37 Absatz 2 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung bleibt ein in Folge der Nichtteilnahme ohne Bewertung gebliebenes Fach bei der Erteilung des Abschlusses des Bildungsgangs unberücksichtigt.

Mit Absatz 7 wird geregelt, dass die Regelung des § 14 Absatz 2 Satz 6 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung für Schülerinnen und Schüler der schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) entsprechend gilt. § 14 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung findet auf die schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) keine Anwendung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 27, § 29 Absatz 6, § 39, § 58 Absatz 10 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 31. März 2022 (GVBl. S. 154) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 19. April 2022

Stephan Schwarz
Senator für die
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2021/2022	
Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 4	§ 4
Klassenarbeiten	Klassenarbeiten
<p>(1) Klassenarbeiten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Grundschulverordnung, § 19 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 der Sekundarstufe I-Verordnung und § 11 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt.</p> <p>(2) Sind Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 2 der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 29. Juli 2021 (GVBl. 926), die durch Verordnung vom 26. August 2021 (GVBl. S. 957) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von der Präsenzpflcht befreit, können sie Klassenarbeiten außerhalb des Klassenverbandes an einem geeigneten Ort unter Aufsicht einer Lehrkraft schreiben. Satz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wenn eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehört, die nach Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat, auf Antrag und</p>	<p>(1) Klassenarbeiten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Grundschulverordnung, § 19 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 der Sekundarstufe I-Verordnung und § 11 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt.</p> <p>(2) Sind Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 2 der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 29. Juli 2021 (GVBl. 926), die durch Verordnung vom 26. August 2021 (GVBl. S. 957) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von der Präsenzpflcht befreit, können sie Klassenarbeiten außerhalb des Klassenverbandes an einem geeigneten Ort unter Aufsicht einer Lehrkraft schreiben. Satz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wenn eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehört, die nach Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat, auf Antrag und</p>

bei Vorlage einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung, aus der sich die Risikosituation der im gemeinsamen Haushalt lebenden Person ergibt (qualifiziertes Attest). Über Anträge nach Satz 1 und 2 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Abweichend von Regelungen des § 20 Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 der Grundschulverordnung und § 19 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit Anlage 4 der Sekundarstufe I-Verordnung kann im Schuljahr 2021/2022 in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 von der jeweils festgelegten Mindestanzahl der Klassenarbeiten abgewichen werden. Dabei ist eine Verringerung der Mindestanzahl der Klassenarbeiten um eine je Schuljahr möglich. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Abweichend von § 19 Absatz 8 Satz 3 Grundschulverordnung sowie § 20 Absatz 4 Satz 2 Sekundarstufe I-Verordnung gehen im Falle der Verringerung sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zu einem Drittel in die Zeugnisnote ein.

bei Vorlage einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung, aus der sich die Risikosituation der im gemeinsamen Haushalt lebenden Person ergibt (qualifiziertes Attest). Über Anträge nach Satz 1 und 2 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Abweichend von Regelungen des § 20 Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 der Grundschulverordnung und § 19 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit Anlage 4 der Sekundarstufe I-Verordnung kann im Schuljahr 2021/2022 in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 von der jeweils festgelegten Mindestanzahl der Klassenarbeiten abgewichen werden. Dabei ist eine Verringerung der Mindestanzahl der Klassenarbeiten um eine je Schuljahr möglich. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Abweichend von § 19 Absatz 8 Satz 3 Grundschulverordnung sowie § 20 Absatz 4 Satz 2 Sekundarstufe I-Verordnung gehen im Falle der Verringerung sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zu einem Drittel in die Zeugnisnote ein.

(4) An Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen kann die Mindestanzahl der Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik auf Grund der Durchführung der Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (BBR) um jeweils eine Klassenarbeit reduziert werden. An Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien kann die Mindestanzahl der Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf Grund der Durchführung der Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) um jeweils eine Klassenarbeit reduziert werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet

	<p><u>hierüber auf Vorschlag der Fachkonferenz. Die Gewichtung der schriftlichen Leistungen gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung bleibt unberührt. Absatz 3 bleibt unberührt.</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><u>Erwerb der Berufsbildungsreife</u></p> <p><u>(1) Für den Erwerb der Berufsbildungsreife an den Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt im Schuljahr 2021/2022 werden die Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung sowie in den Abend- und Tageslehrgängen die Bestimmungen der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 5 angewendet.</u></p> <p><u>(2) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt erwerben die Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 9, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des Grundniveaus (GR-Niveaus) gemäß § 27 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 5 der Sekundarstufe I-Verordnung auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 folgende Bedingungen erfüllt werden:</u></p> <p><u>1. In mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und entweder Wirtschaft-Arbeit-Technik oder erste Fremdsprache werden mindestens ausreichende Leistungen erreicht und</u></p> <p><u>2. die Summe aller Zeugnisnoten ergibt einen Durchschnittswert von 4,0 oder besser.</u></p>

Abweichend von Satz 1 wird die Berufsbildungsreife in Lehrgängen des Zweiten Bildungswegs zur Berufsbildungsreife erworben, wenn

1. eine mündliche Prüfung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde oder für eine mangelhafte Prüfungsleistung ein Notenausgleich durch die zusätzliche mündliche Prüfung gemäß Absatz 5 Satz 2 vorliegt und

2. die Summe aller Jahrgangsnoten einen Durchschnittswert ergibt, der nicht schlechter als 4,0 ist, und die Jahrgangsnoten in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache mindestens „ausreichend“ lauten sowie in höchstens drei Fächern schlechtere als ausreichende Leistungen vorliegen.

(3) In der Jahrgangsstufe 9 der Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt werden keine vergleichenden Arbeiten geschrieben. In Lehrgängen des Zweiten Bildungswegs zur Berufsbildungsreife werden keine schriftlichen Prüfungsarbeiten geschrieben. Es werden schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (BBR) geschrieben. Schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (BBR) sind von der Schulaufsichtsbehörde zentral vorgegebene schriftliche Arbeiten, die keine Prüfungsarbeiten darstellen. Der Haupttermin und der erste Nachtermin werden durch die Schulaufsichtsbehörde verbindlich vorgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt im Fach Deutsch 130 Minuten und im Fach Mathematik 120 Minuten. Die schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit

zentralen Aufgaben gehen wie Klassenarbeiten in die schriftlichen Leistungen des Jahrgangsteils ein. Die Teilnahme an den schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben ist verpflichtend. Im Falle eines Nichterscheinens zum Termin zur Anfertigung einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben, das von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten ist, nimmt sie oder er am Nachtermin teil. Erscheint die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen auch zum Nachtermin nicht, legt die Schule einen zweiten Nachtermin fest.

(4) Eine Jahrgangsnote kann nur gebildet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler an der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in dem jeweiligen Fach teilgenommen hat. Hat die Schülerin oder der Schüler die Nichtteilnahme nicht zu vertreten, bleibt das jeweilige Fach ohne Bewertung. § 32 Absatz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung bleibt unberührt. Im Falle einer Nichtteilnahme, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, wird die schriftliche Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in dem jeweiligen Fach mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(5) In Lehrgängen des Zweiten Bildungswegs zur Berufsbildungsreife besteht der Prüfungsteil aus einer mündlichen Prüfung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung. Teilnehmerinnen und Teilnehmer können auf Antrag eine zusätzliche mündliche Prüfung in einem weiteren Unterrichtsfach nach § 16 Absatz 2 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung

	<p><u>absolvieren, um eine mangelhafte mündliche Prüfungsleistung auszugleichen.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 6a</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses und des berufsorientierenden Abschlusses</u></p> <p><u>(1) Für den Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses und des berufsorientierenden Abschlusses in der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2021/2022 werden die Bestimmungen der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565; 2020 S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Sekundarstufe I-Verordnung mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 6 angewendet.</u></p> <p><u>(2) Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 10 den berufsorientierenden Abschluss, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Wirtschaft-Arbeit-Technik mindestens ausreichende Leistungen erreicht haben,</u> <u>2. die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von 4,0 oder besser ergibt und</u> <u>3. bei der teamorientierten Präsentation, die auch auf einer praktischen Arbeitsleistung beruhen kann, mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden.</u> <p><u>Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“</u></p>

erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 10 einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss, wenn

1. sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Wirtschaft-Arbeit-Technik mindestens befriedigende Leistungen erreicht haben,

2. die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von 3,0 oder besser ergibt und

3. bei der teamorientierten Präsentation, die auch auf einer praktischen Arbeitsleistung beruhen kann, mindestens befriedigende Leistungen erzielt werden.

(3) In der Jahrgangsstufe 10 werden keine vergleichenden Arbeiten, sondern schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (BBR) gemäß § 6 Absatz 3 Satz 4 geschrieben. Die schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben werden wie eine Klassenarbeit auf dem Niveau des berufsorientierenden Abschlusses bewertet und gehen mit den anderen schriftlichen Leistungen entsprechend § 3 Absatz 1 der Sonderpädagogikverordnung in Verbindung mit § 20 Absatz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung etwa zur Hälfte in die Jahrgangsnote ein. Die Teilnahme ist für alle Schülerinnen und Schüler, die einen Schulabschluss erreichen können, verpflichtend. Im Falle eines Nichterscheins zum Termin zur Anfertigung einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben, das von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten ist, nimmt sie oder er am Nachtermin teil. Erscheint die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen auch zum Nachtermin

nicht, legt die Schule einen zweiten Nachtermin fest.

(4) Eine Jahrgangsnote kann nur gebildet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler an der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in dem jeweiligen Fach teilgenommen hat. Hat die Schülerin oder der Schüler oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Nichtteilnahme nicht zu vertreten, bleibt das jeweilige Fach ohne Bewertung. Im Falle einer Nichtteilnahme, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, wird die schriftliche Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in dem jeweiligen Fach mit der Note „ungenügend“ bewertet. Für Schülerinnen und Schüler, für die keine Pflicht zur Teilnahme an den schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben nach Absatz 3 Satz 3 besteht, werden abweichend von Satz 1 und 2 unabhängig von der Teilnahme an den schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben Jahrgangsnoten gebildet.

(5) § 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Sonderpädagogikverordnung gilt mit der Maßgabe, dass der zu bildende Durchschnittswert mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ermittelt wird.

(6) Abweichend von § 11 Absatz 7 Satz 2 bis 5 und Absatz 8 Satz 2 bis 4 der Sonderpädagogikverordnung können Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine zusätzliche mündliche Leistung in dem Unterrichtsfach, dem die teamorientierte Präsentation thematisch zugeordnet werden kann, absolvieren, wenn damit ein Abschluss

	<p><u>erreicht werden kann. Die Präsentationsleistung und die mündliche Leistung werden im Verhältnis 1:1 bewertet. Die mündliche Leistung ist dabei in einem Einzelgespräch zu erbringen und soll 15 Minuten nicht überschreiten. Gegenstand der mündlichen Leistung ist ein in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtetes Thema, das von der fachlich zuständigen Lehrkraft ausgewählt und der Schülerin oder dem Schüler vorab mitgeteilt wird. Dabei ist zwischen der Mitteilung des Themas und der Erbringung der mündlichen Leistung ein angemessener Vorbereitungszeitraum zu gewähren.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 6b</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Erwerb der erweiterter Berufsbildungsreife, des mittleren Schulabschlusses und anderer Abschlüsse</u></p> <p><u>(1) Für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2021/2022 werden die Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung sowie in den Abend- und Tageslehrgängen die Bestimmungen der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 8 angewendet.</u></p> <p><u>(2) Die erweiterte Berufsbildungsreife oder der mittlere Schulabschluss ist bestanden, wenn</u></p> <p><u>1. die Präsentationsprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde oder für eine mangelhafte Prüfungsleistung ein Notenausgleich durch eine zusätzliche mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 bis 6 vorliegt und</u></p>

2. mit den Jahrgangsnoten die für den jeweiligen Abschluss erforderlichen schulartspezifischen Abschlussbedingungen nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 erfüllt werden.

(3) Der Prüfungsteil besteht aus der Präsentationsprüfung. Eine ungenügende Leistung in der Präsentationsprüfung kann nicht ausgeglichen werden und führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Wird die Präsentationsprüfung mit der Note „mangelhaft“ bewertet, können Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine zusätzliche mündliche Prüfung in dem Unterrichtsfach oder dem Lernbereich, dem die Präsentationsprüfung zugeordnet ist, absolvieren. Die zusätzliche mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei von der Schule festgelegte Schwerpunkte in dem Unterrichtsfach oder dem Lernbereich, die dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung mitzuteilen sind. Im Übrigen ist auf die zusätzliche mündliche Prüfung § 43 der Sekundarstufe I-Verordnung anzuwenden. Im Falle einer zusätzlichen mündlichen Prüfung wird eine gemeinsame Note gebildet, wobei beide Prüfungen zu gleichen Teilen gewichtet werden.

(4) Für die Lehrgänge des Zweiten Bildungswegs zur erweiterten Berufsbildungsreife und zum mittleren Schulabschluss entfällt eine der mündlichen Prüfungen gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung. Auf Antrag können Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine zusätzliche mündliche Prüfung in einem weiteren Unterrichtsfach nach § 16 Absatz 2 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung absolvieren, um eine mangelhafte mündliche Prüfungsleistung auszugleichen.

(5) In den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache werden schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) geschrieben. Schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) sind von der Schulaufsichtsbehörde zentral vorgegebene schriftliche Arbeiten, die keine Prüfungsarbeiten darstellen. Der Haupttermin und der erste Nachtermin werden durch die Schulaufsichtsbehörde verbindlich vorgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten, im Fach Mathematik 165 Minuten und im Fach erste Fremdsprache insgesamt 135 Minuten, wovon 45 Minuten auf den Teil Hörverstehen und 90 Minuten auf den Teil Leseverstehen entfallen. Die schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben gehen gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 bis 4 der Sekundarstufe I-Verordnung und den dazu gefassten schulischen Beschlüssen sowie § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Zweiter-Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung wie Klassenarbeiten in den schriftlichen Teil der Jahrgangsnote ein. Die Teilnahme an diesen ist für die Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtend. Im Falle eines Nichterscheinens zum Termin zur Anfertigung einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben, das von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten ist, nimmt sie oder er am Nachtermin teil. Erscheint die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen auch zum Nachtermin nicht, legt die Schule einen zweiten Nachtermin fest.

(6) Im Rahmen der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben im Fach

erste Fremdsprache werden die Kompetenzbereiche Hörverstehen und Leseverstehen überprüft. Eine Überprüfung der Kompetenzen Schreiben und Sprachmittlung findet im Rahmen der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in diesem Fach nicht statt. Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach Absatz 5 Satz 4. Eine ergänzende Überprüfung der Sprechfertigkeit innerhalb der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben findet nicht statt. Eine der Überprüfung der Sprechfertigkeit vergleichbare Leistungsüberprüfung zum Kompetenzbereich Sprechen findet zu einem von der Schule festzulegenden Zeitpunkt statt. Sie stellt keine Prüfung dar. Das Ergebnis dieser Überprüfung geht in den mündlichen Teil der Jahrgangsnote ein. § 37 Absatz 2, § 38 und § 39 Absatz 4 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung finden im Schuljahr 2021/2022 auf die Durchführung dieser Überprüfung keine Anwendung.

(7) Eine Jahrgangsnote kann nur gebildet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer an der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in dem jeweiligen Fach teilgenommen hat. Hat die Schülerin oder der Schüler oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Nichtteilnahme nicht zu vertreten, bleibt das jeweilige Fach ohne Bewertung. § 44 Absatz 8 der Sekundarstufe I-Verordnung bleibt unberührt. Im Falle einer Nichtteilnahme, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, wird die schriftliche Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in dem jeweiligen Fach mit der Note „ungenügend“ bewertet.

	<p><u>(8) Schülerinnen und Schüler, die in der Jahrgangsstufe 9 die Berufsbildungsreife nicht erreicht haben und in der Jahrgangsstufe 10 freiwillig an der Präsentationsprüfung teilnehmen, schreiben schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA). Diese gehen wie Klassenarbeiten in die schriftlichen Leistungen ein. Die Möglichkeit zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Sekundarstufe I-Verordnung bleibt unberührt.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 7</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule</u></p> <p><u>Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern zum Schuljahr 2022/2023 ist § 4 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Notensumme der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik im Prüfungsteil des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss die Notensumme der Jahrgangsnote in diesen Fächern heranzuziehen ist.</u></p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 7</u></p> <p style="text-align: center;">Leistungsbewertung und Bildung der Zeugnisnoten</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 7a</u></p> <p style="text-align: center;">Leistungsbewertung und Bildung der Zeugnisnoten</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p>
Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2021/2022	

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	<p style="text-align: center;"><u>§ 33a</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Erwerb der erweiterter Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Bildungsgang der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung</u></p> <p><u>(1) Für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses im Bildungsgang der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung werden im Schuljahr 2021/2022 die Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 7 angewendet.</u></p> <p><u>(2) Die erweiterte Berufsbildungsreife oder der mittlere Schulabschluss ist bestanden, wenn</u></p> <p><u>1. die Präsentationsprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde oder für eine mangelhafte Prüfungsleistung ein Notenausgleich durch eine zusätzliche mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 bis 5 vorliegt und</u></p> <p><u>2. mit den schulischen Bewertungen im Bildungsgang die für den jeweiligen Abschluss erforderlichen bildungsgangspezifischen Abschlussbedingungen nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 erfüllt werden.</u></p> <p><u>(3) Der Prüfungsteil besteht aus der Präsentationsprüfung. Eine ungenügende Leistung in</u></p>

der Präsentationsprüfung kann nicht aus-
geglichen werden und führt zum Nichtbestehen
der Prüfung. Wird die Präsentationsprüfung
mit der Note „mangelhaft“ bewertet, können
Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Er-
ziehungsberechtigten oder der volljährigen
Schülerinnen und Schüler eine zusätzliche
mündliche Prüfung in dem Berufsfeld, dem
die Präsentationsprüfung zugeordnet ist, ab-
solvieren. Die zusätzliche mündliche Prüfung
bezieht sich auf zwei von der Schule festge-
legte Schwerpunkte in dem Berufsfeld, die
dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung mit-
zuteilen sind. Im Übrigen ist auf die zusätzli-
che mündliche Prüfung § 53 der Verordnung
über die Integrierte Berufsausbildungsvorbe-
reitung anzuwenden. Im Falle einer zusätzli-
chen mündlichen Prüfung wird eine gemein-
same Note gebildet, wobei beide Prüfungen
zu gleichen Teilen gewichtet werden. Die ge-
meinsame Note ist der auf eine ganze Zahl
gerundete Notendurchschnitt. Lautet die
Nachkommastelle „5“, gibt beim Runden die
Leistungsentwicklung der Schülerin oder des
Schülers den Ausschlag.

(4) In den Fächern Deutsch, Mathematik und
erste Fremdsprache werden schriftliche Lern-
erfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben
(eBBR/MSA) geschrieben. Schriftliche Lerner-
folgskontrollen mit zentralen Aufgaben
(eBBR/MSA) sind von der Schulaufsichtsbe-
hörde zentral vorgegebene schriftliche Arbei-
ten, die keine Prüfungsarbeiten darstellen.
Der Haupttermin und der erste Nachtermin
werden durch die Schulaufsichtsbehörde ver-
bindlich vorgegeben. Die Bearbeitungsdauer
beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten, im
Fach Mathematik 165 Minuten und im Fach
erste Fremdsprache insgesamt 135 Minuten,

wovon 45 Minuten auf den Teil Hörverstehen und 90 Minuten auf den Teil Leseverstehen entfallen. Die schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) gehen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 3 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung wie Klassenarbeiten in den schriftlichen Teil der Halbjahresnote im zweiten Schulhalbjahr ein. Die Teilnahme an den schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Im Falle eines Nichterscheinens zum Termin zur Anfertigung einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA), das von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten ist, nimmt sie oder er am Nachtermin teil. Erscheint die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen auch zum Nachtermin nicht, legt die Schule einen zweiten Nachtermin fest.

(5) Im Rahmen der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) im Fach erste Fremdsprache werden die Kompetenzbereiche Hörverstehen und Leseverstehen überprüft. Eine Überprüfung der Kompetenzen Schreiben und Sprachmittlung findet im Rahmen der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) in diesem Fach nicht statt. Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach Absatz 4 Satz 4. Eine ergänzende Überprüfung der Sprechfertigkeit innerhalb der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) findet nicht statt. Eine der Überprüfung der Sprechfertigkeit vergleichbare Leistungsüberprüfung zum Kompetenzbereich Sprechen findet zu einem

von der Schule festzulegenden Zeitpunkt statt. Sie stellt keine Prüfung dar. Das Ergebnis dieser Überprüfung geht in den mündlichen Teil der Halbjahresnote im zweiten Schulhalbjahr ein. § 46 Absatz 2, § 47 und § 50 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung finden im Schuljahr 2021/2022 auf die Durchführung dieser Überprüfung keine Anwendung.

(6) Eine Halbjahresnote im zweiten Schulhalbjahr kann nur gebildet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler an der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in dem jeweiligen Fach teilgenommen hat. Hat die Schülerin oder der Schüler die Nichtteilnahme nicht zu vertreten, bleibt das jeweilige Fach im zweiten Schulhalbjahr ohne Bewertung. Abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung bleibt ein in Folge der Nichtteilnahme ohne Bewertung gebliebenes Fach bei der Erteilung des Abschlusses des Bildungsgangs unberücksichtigt. Im Falle einer Nichtteilnahme, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, wird die schriftliche Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in dem jeweiligen Fach mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(7) § 14 Absatz 2 Satz 6 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) entsprechend. § 14 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbe-

	<u>reitung findet auf die schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) keine Anwendung.</u>
--	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz für das Land Berlin

(Schulgesetz - SchulG)

Vom 26. Januar 2004

§ 27

Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird,
2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse,
3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht,
4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilinguaem Unterricht,
5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung,
6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und Studienorientierung,
7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann,
8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,
9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,

10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe,
11. die Probezeit am Gymnasium, wobei die Probezeit in der Regel ein Jahr beträgt.

§ 29

Berufsschule

(1) Die Berufsschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, insbesondere die für den gewählten Beruf erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse und erweitert die Allgemeinbildung in Anknüpfung an die beruflich erworbenen Einsichten und Erfahrungen. Sie erfüllt mit den Ausbildungsstätten einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Berufsschule und die Ausbildungsstätte sind dabei jeweils eigenständige Lernorte und gleichwertige Partner in der dualen Ausbildung. Die Erfüllung des gemeinsamen Bildungsauftrags setzt eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Partner in inhaltlichen und organisatorischen Fragen voraus. Der Unterricht in der Berufsschule kann entsprechend der schulischen Vorbildung oder der vorgesehenen Art und Dauer des Ausbildungsverhältnisses der Schülerinnen und Schüler nach Inhalt und Anforderungen differenziert erteilt werden. Die Berufsschule ermöglicht zusätzlich den Erwerb schulischer Abschlüsse.

(2) An der Berufsschule beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden für Schülerinnen und Schüler, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, in der Regel zwölf, jedoch mindestens acht je Woche in Teilzeit- oder Vollzeitunterricht. In Teilzeitform wird der Unterricht in der Regel auf zwei Tage gleichmäßig verteilt. Abweichend davon kann das erste Ausbildungsjahr als kooperatives Berufsgrundbildungsjahr in Teilzeitform oder als schulisches Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform organisiert werden. Blockunterricht oder andere Formen der Verdichtung des Berufsschulunterrichts können zugelassen werden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, sind berechtigt, im Anschluss an die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ zu besuchen, der auf der Grundlage des individuellen Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler durch Erweiterung der berufsfeldübergrei-

fenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen sowie durch umfangreiche begleitete Praxislernphasen in Betrieben die Voraussetzung für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern soll. Die Aufnahme setzt einen Schulabschluss nicht voraus. Der Bildungsgang kann in Kooperation mit den außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden. Er führt zu keinem Berufsabschluss, kann jedoch den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen vorsehen. Der Erwerb schulischer Abschlüsse ist möglich. Der Bildungsgang kann mit Vollzeit- oder Teilzeitunterricht durchgeführt werden, er dauert in beiden Fällen in der Regel ein Schuljahr. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch den Bildungsgang nach Absatz 3 nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, kann der Bildungsgang um ein Schuljahr verlängert werden. Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erfüllt haben, absolvieren den Bildungsgang stets in zweijähriger Form.

(5) Schülerinnen und Schüler, die an einem öffentlich geförderten, auf eine berufliche Erstausbildung vorbereitenden Bildungsgang von in der Regel einjähriger Dauer teilnehmen und keinen studienqualifizierenden Schulabschluss (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) erworben haben, erhalten Berufsschulunterricht; dieser Unterricht orientiert sich an den Zielen und Inhalten des Bildungsgangs.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Berufsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Inhalt, den Umfang und die Organisation der Ausbildungen,
2. die Festlegung, die Verteilung und die Vermehrung der in Absatz 2 vorgesehenen Unterrichtsstunden,
3. die Ausgestaltung des kooperativen und des schulischen Berufsgrundbildungsjahres,
4. die Ausgestaltung der Bildungsgänge nach den Absätzen 3 bis 5,
5. die Voraussetzungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife sowie des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,

6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).

§ 39

Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote,
2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten,
- 3.
3. das Verfahren der sonderpädagogischen Förderung beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule und in die ergänzende Förderung und Betreuung einschließlich des Verzichts auf eine Neu-Beauftragung eines sonderpädagogischen Gutachtens oder einer sonderpädagogischen Stellungnahme zum Zeitpunkt des Schuleintritts, soweit eine sonderpädagogische Förderung bereits in der Kindertagesbetreuung erfolgte,
4. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen,
5. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „emotional-soziale Entwicklung“, „Autismus“ und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler,
6. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht,
7. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule,
8. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,
9. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife,

10. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung,

11. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind,

12. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Inklusiven Schwerpunktschule bei Überschreitung der für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegten Aufnahmekapazität, wobei die Spezialisierung der Schule für einen oder mehrere sonderpädagogische Förderschwerpunkte, die Erreichbarkeit anderer vergleichbar geeigneter Schulstandorte und die pädagogisch sowie organisatorisch sachgerechte Verteilung der verfügbaren Plätze innerhalb der verschiedenen Förderschwerpunkte an der jeweiligen Schule sowie an den alternativen Standorten zu berücksichtigen ist,

13. die Ausgestaltung der Auftragsschulen für Autismus

§ 58

Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

(1) Alle Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen sind regelmäßig von den Lehrkräften mit förderlichen Hinweisen für die weitere Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu versehen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und des Schulhalbjahres, am Ende eines Ausbildungsabschnitts oder eines Bildungsgangs und beim Verlassen der Schule ein Zeugnis, einen schriftlichen, nicht aber elektronischen Bericht oder eine andere dem Bildungsgang entsprechende Information über die im Unterricht erbrachten Leistungen, den Stand ihrer Kompetenzentwicklung und die erreichten Abschlüsse.

(3) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Soweit Leistungen der Schülerinnen oder Schüler durch Noten bewertet werden, ist die nachstehende Skala anzuwenden:

1. „sehr gut“ (1) - wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. „gut“ (2) - wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. „befriedigend“ (3) - wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

4. „ausreichend“ (4) - wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. „mangelhaft“ (5) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. „ungenügend“ (6) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, so ist unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden, ob sie oder er die Note „ungenügend“ erhält oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt. Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Krankheit, so wird keine Note erteilt.

(4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird. Abweichend von Satz 2 wird der Lernerfolg in Jahrgangsstufe 3 immer durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Förderschwerpunkt „Lernen“ kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers beschließen, dass die Schülerin oder der Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird, wenn zu erwarten ist, dass ein berufsorientierter Abschluss nicht erreichbar ist. In der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule kann die Schulkonferenz mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass ab der Jahrgangsstufe 3 bis längstens einschließlich des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9 der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird. Mit gleicher Mehrheit kann die Schulkonferenz beschließen, dass das Halbjahreszeugnis durch mindestens ein verpflichtendes und zu dokumentierendes Gespräch mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers ersetzt werden kann.

(5) Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler durch ihre Lehrkräfte stützt sich auf die regelmäßige Beobachtung und Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung; sie bezieht alle mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen ein, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbeurteilung maßgebend ist der nach Kriterien des Bildungsgangs festgestellte Entwicklungsstand der Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers. Die individuelle Lernentwicklung ist zu berücksichtigen.

(6) Zur vergleichenden Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung können die Schulen Schulleistungstests durchführen. Schulleistungstests, die mehrere Lerngruppen derselben Jahrgangsstufe einer Schule oder mehrerer Schulen umfassen und die den Anforderungen des Bildungsgangs für die entsprechende Jahrgangsstufe entsprechen, können als Klassenarbeiten anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz. Die Ergebnisse der Schulleistungstests sind den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.

(7) In den Jahrgangsstufen 3 bis 10 kann auf Beschluss der Schulkonferenz das Arbeits- und Sozialverhalten durch die Klassenkonferenz beurteilt werden. Die Schulkonferenz bestimmt auch, wie das Arbeits- und Sozialverhalten bewertet wird und in welcher Form die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler darüber informiert werden.

(8) Sind Schülerinnen und Schüler durch eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung daran gehindert, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten sie besondere Unterstützungsmaßnahmen, die diese Beeinträchtigung ausgleichen (Nachteilsausgleich). Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen ist dabei zu wahren.

(9) Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder abgrenzbaren fachlichen Bereichen kann abgesehen werden (Notenschutz), wenn Schülerinnen und Schüler eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht erbringen können, die Leistung oder Teilleistung nicht durch eine andere vergleichbare Leistung oder Teilleistung ersetzt werden kann und die Nichterbringung der Leistung oder Teilleistung auf eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung

1. im körperlich-motorischen Bereich,
2. beim Sprechen,
3. durch eine Sinnesschädigung,
4. beim Lesen und in der Rechtschreibung,
5. im Rechnen oder
6. durch Autismus

zurückzuführen ist. Ein Notenschutz erfolgt nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte und dem Abweichen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung einschließlich des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.

§ 60

Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren, Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs wird durch eine Prüfung oder ein Abschlussverfahren festgestellt, wenn dies durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehen ist. Grundlage für die Anforderungen an eine Prüfung und an ein Abschlussverfahren sind die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung.

(2) Für die Prüfungen werden von der Schulaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag Ausschüsse gebildet. Mitglieder sind in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie an der Schule unterrichtende Lehrkräfte. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung zulassen.

(3) Personen, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und keine öffentliche Schule besuchen, können in einer besonderen Prüfung die Abschlüsse der allgemein bildenden Schulen nachträglich erwerben (Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler). Die Abschlüsse der beruflichen Schulen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nachträglich erworben werden, wenn für sie Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung vorgesehen werden.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren sowie über Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Einbeziehung von im Unterricht und von außerhalb des Bildungsgangs erbrachten Leistungen,
2. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse,
3. den Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete und Art und Umfang der Prüfungsanforderungen,
4. die Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
5. die Bewertung des Prüfungsergebnisses einschließlich der Anerkennung von schulischen oder im Beruf erbrachten Leistungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen,
6. das Prüfungsverfahren einschließlich des Ausschlusses, der Befreiung oder des Absehens von der mündlichen Prüfung,
7. den Rücktritt und die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Prüfung bei Versäumnissen, Störungen, Täuschungen oder Leistungsausfällen,
8. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung und das Verfahren bei der Wiederholung von Prüfungen oder Prüfungsteilen,
9. die Zulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Prüfung, die Anforderungen an die Schulbildung und, soweit es für den Erwerb der gleichwertigen Schulbildung erforderlich ist, die Anforderungen an die Berufsausbildung oder an den Inhalt einer Berufstätigkeit,
10. die Einrichtung von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum nachträglichen Erwerb von beruflichen Abschlüssen.

Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann für die Zulassung zur Prüfung auch ein Mindestalter vorgeschrieben werden.

§ 20

Leistungsbeurteilung

(1) Die von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen werden mit Noten bewertet. An der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule wird mit Noten und Punkten bewertet oder auf Beschluss gemäß § 58 Absatz 4 Satz 6 des Schulgesetzes durch schriftliche Informationen beurteilt. Die Beurteilung durch schriftliche Informationen auf einem Zeugnis muss eine Übertragung in Noten jederzeit ermöglichen. Für die Umrechnung der Punkte in Noten an der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule gilt die Tabelle der Anlage 5. Wird mit Noten bewertet, ist die in § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes festgesetzte Skala anzuwenden. Sofern Teilnoten in einzelnen Fächern ausgewiesen werden, können mündliche und sonstige Leistungen zu einem allgemeinen Teil zusammengefasst werden.

(2) Außerhalb der Beurteilung auf Zeugnissen dürfen Noten mit Tendenzen versehen oder durch andere Zusätze präzisiert und erläutert werden. Zeugnisnoten oder Punktwerte können unter „Bemerkungen“ erläutert werden, dabei kann insbesondere auf Lernfortschritte hingewiesen werden. Die Noten oder Punktwerte sind den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten auf deren Wunsch zu erläutern und zu begründen.

(3) Sofern Leistungen nicht erbracht werden, erfolgt die Entscheidung, ob die nicht erbrachte Leistung mit „ungenügend“ bewertet wird oder ohne Bewertung (o.B.) bleibt (§ 58 Absatz 3 des Schulgesetzes) nach den folgenden Maßgaben. Leistungen, die in den Jahrgangsstufen 9 und 10 aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind immer mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. Von Schülerinnen und Schülern zu vertretende Gründe sind insbesondere Leistungsverweigerung, grober Täuschungsversuch oder Unleserlichkeit einer schriftlichen Leistung. Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen, wenn zuvor zur Leistungserbringung aufgefordert wurde oder durch den Umfang des unentschuldigten Fehlens keine kontinuierliche Leistungsbeurteilung möglich ist. Die Erziehungsberechtigten sind bei Leistungsverweigerung oder grobem Täuschungsversuch zu informieren.

(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet oder eine schriftliche Information formuliert, wenn eine Schülerin oder ein Schüler je Schulhalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. Es werden für alle Fächer auch dann gesonderte Noten gebildet, wenn sie in Lernbereichen mit anderen Fächern zusammengefasst werden und für den Lernbereich eine gemeinsame Note gebildet wird. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.

(5) Zeugnisnoten werden im ersten Halbjahr einer Jahrgangsstufe auf Grund der Leistungen dieses Schulhalbjahres festgesetzt. Im zweiten Schulhalbjahr werden der Zeugnisnote die Leistungen des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Lern-, Leistungs- und

Kompetenzentwicklung zugrunde gelegt (Jahrgangsnote). Eine Jahrgangsnote kann auf Grund einer Entscheidung der Klassenkonferenz in Härtefällen auch gebildet werden, wenn aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote gebildet werden konnte.

(6) Für die Bildung der Zeugnisnoten bei Unterricht in fachleistungsdifferenzierten Kursen (§ 27) gelten folgende Besonderheiten:

1. Sofern der Unterricht wegen Kurswechsels im ersten und zweiten Halbjahr auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus erteilt wurde, werden die Bewertungen des ersten Halbjahres auf das Anforderungsniveau des zweiten Halbjahres umgerechnet und aus den Einzelbewertungen beider Halbjahre wird eine Jahrgangsnote gebildet.

2. Am Ende der Jahrgangsstufe 9 ist zusätzlich für das zweite Halbjahr eine Halbjahresnote zu bilden, die als Grundlage für den Kurswechsel in ein anderes Anforderungsniveau gilt.

(7) Die Zeugnisnote wird von der Lehrkraft festgesetzt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum zuletzt unterrichtet hat. Wird der Unterricht in einem Fach oder Lernbereich von mehr als einer Lehrkraft erteilt, soll die Note gemeinsam festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für Leistungen im Praxislernen (§ 29 Absatz 3), die nicht in der eigenen Schule erbracht werden, gibt die Praxisstelle einen Vorschlag ab; die endgültige Note setzt die für das Fach verantwortliche Lehrkraft fest.

(8) Leistungen werden gemäß § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes und nach den im Rahmenlehrplan formulierten allgemeinen und fachlichen Standards und Kompetenzerwartungen bewertet.

§ 32

Berufsbildungsreife

(1) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule erwerben die Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 9, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. In mindestens zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik sowie entweder Wirtschaft-Arbeit-Technik oder erste Fremdsprache werden mindestens ausreichende Leistungen erreicht,

2. die Summe aller Zeugnisnoten ergibt einen Durchschnittswert von 4,0 oder besser und

3. bei den vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch werden mindestens ausreichende Leistungen erzielt oder mangelhafte Leistungen in einem Fach können durch mindestens befriedigende Leistungen in dem anderen Fach ausgeglichen werden.

Für den Erwerb der Berufsbildungsreife in der Jahrgangsstufe 10 gilt Satz 1 entsprechend, sofern dem Unterricht und der Leistungsbewertung das Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 zugrunde gelegt wurde.

(2) Wurden Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundärschule und der Gemeinschaftsschule in der Jahrgangsstufe 10 auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet und bewertet, wird die Berufsbildungsreife erworben, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. In einem der Fächer Deutsch oder Mathematik werden mindestens ausreichende Leistungen erreicht und das andere Fach darf nicht mit ungenügenden Leistungen abgeschlossen sein,
2. die Summe aller Zeugnisnoten ergibt einen Durchschnittswert von 4,2 oder besser und
3. bei den vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch wird ein Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 entsprechendes Ergebnis erzielt.

Sofern erst im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 das für diese Jahrgangsstufe geltende Anforderungsniveau zugrunde gelegt wurde, werden die Leistungen des zweiten Halbjahres doppelt gewichtet. Wer an der Integrierten Sekundärschule oder an der Gemeinschaftsschule nach freiwilliger Teilnahme an der gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses weder einen dieser Abschlüsse erreicht noch die Bedingungen gemäß § 44 Absatz 7 Nummer 1 erfüllt, kann auf Antrag nach Beratung durch die Schule zu den von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Nachschreibterminen an den vergleichenden Arbeiten zum Erwerb der Berufsbildungsreife teilnehmen. Ist die Teilnahme aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, legt die besuchte Schule einen Nachschreibtermin fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.

(3) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums erwerben mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 die Berufsbildungsreife. Wer den Bildungsgang am Ende der Jahrgangsstufe 9 verlässt, erwirbt bei Nichtversetzung auch dann die Berufsbildungsreife, wenn

1. entweder in höchstens vier Fächern schlechtere als ausreichende Leistungen erzielt wurden, darunter höchstens zwei Fächer mit ungenügenden Leistungen, und ein Ausgleich durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern vorliegt, oder

2. in höchstens drei Fächern ungenügende Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen vorliegen, die durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden können.

(4) Bei der Entscheidung über den Abschluss nach Absatz 1, 2 und 3 Satz 2 bleibt ein ohne Bewertung bleibendes Fach außer Betracht. Sofern weitere Fächer ohne Bewertung bleiben, werden sie wie mangelhafte Leistungen berücksichtigt. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Bedingungen für den Abschluss durch eine Nachprüfung erfüllt werden.

§ 37

Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der gemeinsamen Prüfung für beide Abschlüsse wird an jeder Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender und
2. mindestens zwei in der Sekundarstufe I unterrichtende Lehrkräfte, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannt werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Prüfungsvorsitz einem Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 des Schulgesetzes oder im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde kann den Prüfungsvorsitz übernehmen. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses wird von der oder dem Prüfungsvorsitzenden mit der Schriftführung beauftragt.

(2) Für die Durchführung der Präsentationsprüfungen, der Überprüfung der Sprechfertigkeit in der ersten Fremdsprache und der zusätzlichen mündlichen Prüfungen beruft die oder der Prüfungsvorsitzende Fachausschüsse, die sich jeweils zusammensetzen aus:

1. einer Lehrkraft, die in dem Prüfungsfach in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet, oder im Verhinderungsfall einer anderen im Prüfungsfach unterrichtenden Lehrkraft als Prüferin oder Prüfer und
2. einer weiteren Lehrkraft als Protokollantin oder Protokollant.

(3) Die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder nach Absatz 2 anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei dem

Fachausschuss der Prüferin oder des Prüfers den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Beratungen der Ausschüsse sind zu protokollieren.

(4) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschussmitglied von der Mitwirkung nach § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen ist, oder besteht die Besorgnis der Befangenheit, so entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen über den Ausschluss des Mitglieds.

§ 38

Protokolle

Über die Prüfungen und die Beratungen der Ausschüsse werden Protokolle gefertigt. Sie müssen insbesondere Angaben enthalten über die Zusammensetzung der Ausschüsse, die an den Prüfungen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, den Verlauf der Prüfungen, die Beschlüsse einschließlich abweichender Meinungen, besondere Vorkommnisse sowie bei der zusätzlichen mündlichen Prüfung, bei der Überprüfung der Sprechfertigkeit in der ersten Fremdsprache und bei der Präsentationsprüfung die Anforderungen und Kriterien für die Bewertung sowie deren Grad der Erfüllung. Besteht eine Prüfungsaufgabe aus mehreren Teilen oder werden in einem Prüfungsfach mehrere Aufgaben gestellt, so ist die auf die einzelnen Teile oder Aufgaben entfallende Bewertung gesondert auszuweisen.

§ 39

Schriftliche Prüfungen

(1) Die Anforderungen an die in den schriftlichen Prüfungen gestellten Aufgaben müssen dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 bis 10 und, soweit den Aufgaben die Anforderungen des mittleren Schulabschlusses zugrunde gelegt sind, den von der Kultusministerkonferenz der Länder vereinbarten Bildungsstandards für den mittleren Schulabschluss in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Aufgaben überprüfen die Kompetenzen, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses und die erweiterte Berufsbildungsreife erreicht sein müssen.

(2) Die Aufgabenstellungen werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben; sie entscheidet auch über die Benutzung von Hilfsmitteln. Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf Themen oder Aufgaben der Prüfungsarbeiten führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.

(3) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen sind im Fach Deutsch 180 Minuten und im Fach Mathematik 135 Minuten anzusetzen.

(4) Im Fach erste Fremdsprache sind für die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung 150 Minuten und für die Überprüfung der Sprechfertigkeit, die grundsätzlich als Partnerprüfung durchgeführt wird, bei zwei Prüflingen insgesamt zehn bis zwölf Minuten anzusetzen. Die für die Überprüfung der Sprechfertigkeit gewählten Themen beziehen sich auf die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die am Ende der Sekundarstufe I auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses erreicht sein müssen.

(5) Die schriftlichen Prüfungen finden unter Aufsicht statt. Es dürfen nur von der Schule ausgegebenes und von ihr besonders gekennzeichnetes Papier sowie die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Die schriftlichen Arbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen abzugeben.

§ 43

Zusätzliche mündliche Prüfung

(1) Die Aufgabenstellungen für die zusätzliche mündliche Prüfung werden von der Prüferin oder dem Prüfer gegebenenfalls nach einheitlichen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde erstellt; § 39 Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die gewählten Themen auf die Fähigkeiten und Fertigkeiten beziehen, die am Ende der Sekundarstufe I auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses erreicht sein müssen.

(2) Die zusätzliche mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Unmittelbar vor der Prüfung ist eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten unter Aufsicht vorzusehen. In der Regel beträgt die Prüfungsdauer 15 bis 20 Minuten.

(3) Unmittelbar nach der Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note für die zusätzliche mündliche Prüfung auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses fest; zusätzlich wird die Note auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife um eine Notenstufe verbessert festgesetzt. Anschließend setzt der Fachausschuss auch die aus dem Ergebnis der schriftlichen und zusätzlichen mündlichen Prüfung zu bildende gemeinsame Note in diesem Prüfungsfach (§ 35 Absatz 1 Satz 2) auf beiden Anforderungsniveaus fest.

§ 44

Gesamtergebnis

(1) Frühestens zwei Wochen vor dem letzten Schultag eines Schuljahres stellt der Prüfungsausschuss fest, ob das Gesamtergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lautet.

(2) Der mittlere Schulabschluss oder die erweiterte Berufsbildungsreife ist bestanden, wenn

1. die in den Prüfungen erzielten Noten in den vier Prüfungsfächern auf dem jeweiligen Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses oder der erweiterten Berufsbildungsreife mindestens „ausreichend“ lauten oder für mangelhafte Prüfungsleistungen in höchstens einem Prüfungsfach ein Notenausgleich durch mindestens befriedigende Prüfungsleistungen in einem anderen Prüfungsfach vorliegt und

2. mit den Jahrgangsnoten die für den jeweiligen Abschluss erforderlichen schulartspezifischen Abschlussbedingungen gemäß Absatz 3 bis 6 erfüllt werden.

(3) An der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erfüllt, wenn die Schülerinnen und Schüler in mindestens zwei Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts auf dem ER-Niveau unterrichtet wurden und nach Umrechnung der erreichten Punkte in den Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts in Noten des ER-Niveaus

1. in höchstens einem Fach mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erzielt werden oder

2. entweder für mangelhafte Leistungen in höchstens zwei Fächern oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen ein Notenausgleich gemäß Satz 2 nachgewiesen werden kann.

Ausgeglichen werden können mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern. Gehört eine der beiden mangelhaften Leistungen nach Satz 1 Nummer 2 zur Fächergruppe Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache, muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem der Fächer gemäß Satz 3 oder ungenügenden Leistungen in einem dieser Fächer werden die Abschlussbedingungen nicht erfüllt.

(4) An der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife erfüllt, wenn die in Absatz 3 festgelegten Leistungsvoraussetzungen bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus erreicht werden.

(5) Am Gymnasium werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erfüllt, wenn

1. in höchstens zwei Fächern mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erzielt werden oder

2. entweder für mangelhafte Leistungen in höchstens drei Fächern oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach oder für ungenügende und mangelhafte Leistungen in jeweils höchstens einem Fach bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen ein Notenausgleich gemäß Satz 2 nachgewiesen werden kann.

Ausgeglichen werden können mangelhafte Leistungen in drei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern. Zum Ausgleich von ungenügenden Leistungen in einem Fach oder ungenügenden und mangelhaften Leistungen in höchstens jeweils einem Fach müssen mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern vorliegen. Gehört eine der auszugleichenden mangelhaften Leistungen zu den Fächern Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache, muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem der Fächer gemäß Satz 4 oder ungenügenden Leistungen in einem dieser Fächer werden die Abschlussbedingungen nicht erfüllt.

(6) Am Gymnasium werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife erfüllt, wenn die in Absatz 5 festgelegten Leistungsvoraussetzungen bei Nichtberücksichtigung eines Faches erreicht werden.

(7) Wer an der Integrierten Sekundarschule oder an der Gemeinschaftsschule an der gemeinsamen Prüfung freiwillig teilgenommen hat und für keinen der beiden Abschlüsse die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt, erwirbt die Berufsbildungsreife, wenn

1. die in den Prüfungen erzielten Noten in mindestens einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife mindestens „ausreichend“ lauten und

2. mit den Jahrgangsnoten bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10 die Bedingungen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt werden.

(8) Sind Fächer in mehr als zwei Fällen ohne Bewertung geblieben oder bleibt eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache ohne Bewertung, werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 nicht erfüllt.

(9) Nach Abschluss der Beratungen des Prüfungsausschusses werden den Schülerinnen und Schülern die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen und das Gesamtergebnis mitgeteilt.

Verordnung zur Anpassung von Regelungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I und II zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2021/2022

(Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2021/2022 - SchulstufCOV-19-VO 2021/2022)

Vom 10. November 2021

§ 4**Klassenarbeiten**

(1) Klassenarbeiten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Grundschulverordnung, § 19 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 der Sekundarstufe I-Verordnung und § 11 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt.

(2) Sind Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 2 der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 29. Juli 2021 (GVBl. 926), die durch Verordnung vom 26. August 2021 (GVBl. S. 957) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von der Präsenzplicht befreit, können sie Klassenarbeiten außerhalb des Klassenverbandes an einem geeigneten Ort unter Aufsicht einer Lehrkraft schreiben. Satz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wenn eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehört, die nach Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat, auf Antrag und bei Vorlage einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung, aus der sich die Risikosituation der im gemeinsamen Haushalt lebenden Person ergibt (qualifiziertes Attest). Über Anträge nach Satz 1 und 2 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter

Verordnung über die Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife,

der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses

(Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung - ZBW-LG-VO)

Vom 1. Oktober 2013

§ 16**Prüfungsfächer**

(1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind

1. Deutsch,

2. Mathematik sowie

3. in der Abschlussprüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses die während des Lehrgangs unterrichtete Fremdsprache.

(2) Fächer der mündlichen Prüfung sind

1. bei der Abschlussprüfung zum Erwerb der Berufsbildungsreife und der erweiterten Berufsbildungsreife

- a) die während des Lehrgangs unterrichtete Fremdsprache,
- b) ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereichs und
- c) ein Fach des naturwissenschaftlichen Lernbereichs,

2. bei der Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses

- a) die während des Lehrgangs unterrichtete Fremdsprache,
- b) ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereichs und
- c) ein Fach des naturwissenschaftlich-informationstechnischen Lernbereichs.

(3) Bei der Abschlussprüfung zum Erwerb der Berufsbildungsreife kann die mündliche Prüfung in der Fremdsprache für Prüflinge, die keine oder nur geringfügige Fremdsprachenkenntnisse nachweisen können, auf schriftlichen Antrag entfallen. An die Stelle dieser Prüfung tritt eine mündliche Prüfung im Fach Wirtschaft, Arbeit, Technik, sofern der Prüfling nicht ein weiteres Fach des gesellschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Lernbereichs auswählt. Nach Wahl des Prüflings kann das Fach Wirtschaft, Arbeit, Technik bei der Abschlussprüfung zum Erwerb der Berufsbildungsreife auch anstelle eines Faches gemäß Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b oder c treten, sofern es nicht bereits gemäß Satz 2 gewählt wurde.

(4) Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereichs sind Geschichte - Politische Bildung und Geografie, Fächer des naturwissenschaftlichen Lernbereichs sind Biologie, Physik und Chemie, Fächer des naturwissenschaftlich-informationstechnischen Lernbereichs sind Biologie, Physik, Chemie und Informatik.

(5) Bei allen Abschlussprüfungen kann eine der Prüfungen gemäß Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und c oder Nummer 2 Buchstabe b und c sowie bei der Abschlussprüfung zum Erwerb der Berufsbildungsreife auch das Fach Wirtschaft, Arbeit, Technik nach Wahl des Prüflings als Präsentationsprüfung durchgeführt werden.

(6) Sofern Prüfungsfächer nach Absatz 2 oder 3 auszuwählen sind, teilen die Prüflinge ihre Wahl bis zu einem von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer festzusetzenden Zeitpunkt schriftlich mit.

**Verordnung über die sonderpädagogische Förderung
(Sonderpädagogikverordnung - SopädVO)
Vom 19. Januar 2005**

§ 3

Unterricht und Erziehung

(1) Soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die Rahmenlehrpläne, die Stundentafeln, die Grundsätze der ergänzenden Förderung und Betreuung, der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und die sonstigen Vorschriften für die allgemeine Schule mit der Maßgabe, dass behinderungs- und krankheitsbedingte Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Zur sonderpädagogischen Förderung gehört auch die Gewährung von Nachteilsausgleich und von Notenschutz (§§ 38 , 39). Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu den im allgemeinen Schulwesen vorgesehenen Abschlüssen zu führen und ihnen den Wechsel von einem Bildungsgang in einen anderen Bildungsgang zu ermöglichen.

(2) Die unterrichtenden Lehrkräfte entwickeln für jede Schülerin und jeden Schüler individuelle Förderpläne. Dabei können Expertisen externer Fachkräfte einbezogen werden; eine gesonderte Beauftragung erfolgt nicht. Die Förderpläne bilden die Grundlage für die sonderpädagogische Förderung. Sie sind kontinuierlich fortzuschreiben und den Erziehungsberechtigten auszuhändigen und zu erläutern. Die Schülerinnen und Schüler sollen ihrem Entwicklungsstand entsprechend beteiligt werden. Sofern Erziehungsziele formuliert werden, sind die Erziehungsberechtigten in die Erstellung einzubeziehen.

(3) Die Leistungsanforderungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit Ausnahme des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Geistige Entwicklung“ bestimmen sich nach den für die allgemeinen Schulen geltenden Rahmenlehrplänen und den Vorschriften zu Lernerfolgskontrollen, Leistungsbeurteilungen, Schulleistungstests, vergleichenden Arbeiten und Abschlüssen.

§ 11

Förderschwerpunkt „Lernen“

- (1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen einer erheblichen und langandauernden kognitiven Einschränkung ihres Lern- und Leistungsvermögens auf einem für sie angemessenen Niveau unterrichtet und bewertet werden. Im Rahmen der Förderung ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigung des Lern- und Leistungsverhaltens vielfach mit Beeinträchtigungen der motorischen, sensorischen, kognitiven, sprachlichen sowie emotionalen und sozialen Fähigkeiten verbunden ist.
- (2) Ziel der Förderung ist insbesondere die Entwicklung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler, damit sie das größtmögliche Maß an Selbständigkeit und gesellschaftlicher Teilhabe erreichen. Der Integration ins Arbeitsleben wird durch eine intensive berufliche Orientierung, Vorbereitung und Ausbildung Rechnung getragen.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ werden entsprechend dem Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 zieldifferent unterrichtet und bewertet. Dies ist auf dem Zeugnis zu vermerken. Fächer, die abweichend davon zielgleich unterrichtet werden, sind auf dem Zeugnis gesondert zu kennzeichnen.
- (4) Für Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Sofern in der Sekundarstufe I mit Punkten bewertet wird, gilt die Tabelle der Anlage 4 . Bei kognitiv stärker beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern, die in der Mehrzahl der Fächer trotz zieldifferenten Unterrichts schlechter als „ausreichend“ bewertet werden müssten, kann die Klassenkonferenz mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten beschließen, die Leistungen durch schriftliche Informationen zu Lernstand und Lernzuwachs zu beurteilen; dies gilt nicht für Abschluss- und Abgangszeugnisse. Noten- und Punktezeugnisse können durch schriftliche Informationen zu Lernstand und Lernzuwachs ergänzt werden.
- (5) Beim Übergang in die Sekundarstufe I wird bei der Erstellung der Förderprognose gemäß § 24 Absatz 2 der Grundschulverordnung keine Durchschnittsnote errechnet.
- (6) Die Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 ist zuzulassen, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen erfüllt, um einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss zu erwerben. Über die Wiederholung der Jahrgangsstufe entscheidet die Klassenkonferenz.

(7) Schülerinnen und Schüler erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 10 den berufsorientierenden Abschluss, wenn

1. sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Wirtschaft-Arbeit-Technik mindestens ausreichende Leistungen erreicht haben,
2. die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von 4,0 oder besser ergibt und
3. bei vergleichenden Arbeiten in den Fächern Mathematik und Deutsch, denen die für den berufsorientierenden Abschluss geltenden Standards zugrunde liegen, sowie der teamorientierten Präsentation, die auch auf einer praktischen Arbeitsleistung beruhen kann, mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder ein Ausgleich nach Satz 2 bis 4 vorliegt.

Ausgeglichen werden kann die Note „mangelhaft“ in höchstens einer vergleichenden Arbeit oder in der teamorientierten Präsentation. Die Note „mangelhaft“ in einer der vergleichenden Arbeiten ist ausgeglichen, wenn in der anderen vergleichenden Arbeit oder in der teamorientierten Präsentation mindestens die Note „befriedigend“ erzielt wird. Die Note „mangelhaft“ in der teamorientierten Präsentation ist ausgeglichen, wenn in einer der vergleichenden Arbeiten mindestens die Note „befriedigend“ erzielt wird. Schülerinnen und Schüler, die die Leistungsanforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen, erhalten nach Beendigung des Bildungsgangs ein Abgangszeugnis.

(8) Schülerinnen und Schüler erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 10 einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss, wenn

1. sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Wirtschaft-Arbeit-Technik mindestens befriedigende Leistungen erreicht haben,
2. die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von 3,0 oder besser ergibt,
3. bei vergleichenden Arbeiten in den Fächern Mathematik und Deutsch, denen die für die Berufsbildungsreife geltenden Standards zugrunde liegen, mindestens ausreichende und bei der teamorientierten Präsentation einer praktischen Arbeitsleistung mindestens befriedigende Leistungen erzielt werden oder ein Ausgleich nach Satz 2 bis 4 vorliegt.

Ausgeglichen werden kann entweder die Note „mangelhaft“ in höchstens einer vergleichenden Arbeit oder die Note „ausreichend“ in der teamorientierten Präsentation. Die Note „mangelhaft“ in einer der vergleichenden Arbeiten ist ausgeglichen, wenn in der anderen vergleichenden Arbeit mindestens die Note „befriedigend“ oder in der teamorientierten Präsentation

mindestens die Note „gut“ erzielt wird. Die Note „ausreichend“ in der teamorientierten Präsentation ist ausgeglichen, wenn in einer der vergleichenden Arbeiten mindestens die Note „befriedigend“ erzielt wird.

(9) Zur Vorbereitung auf die teamorientierte Präsentation entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 für ein Thema und entwickeln gemeinsam mit der Lehrkraft die Aufgabenstellung. Durch die Zuordnung von Teilaufgaben ist eine individuelle Leistungsbewertung sicherzustellen. Bei der Vorbereitung auf die Präsentation werden die Schülerinnen und Schüler von der fachlich zuständigen Lehrkraft unterstützt; die Vorbereitung kann teilweise auch außerhalb des Unterrichts erfolgen. Die Präsentation findet in der Regel in einer Gruppe von bis zu vier Schülerinnen und Schülern statt. Sie dauert bei Gruppenprüfungen je Teilnehmerin oder Teilnehmer mindestens fünf Minuten und in Einzelprüfungen mindestens zehn Minuten und beinhaltet neben der eigentlichen Präsentation ein kurzes Gespräch.

(10) Die gemäß Absatz 7 und 8 zu bildende Durchschnittsnote wird mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ermittelt.

(11) Auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der Jahrgangsstufe 10 wird in der ersten Fremdsprache und in einer in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 unterrichteten zweiten Fremdsprache die Niveaustufe A1/A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens ausgewiesen, sofern die jeweilige Jahrgangsnote am Ende der Jahrgangsstufe 10 mindestens ausreichend lautet. Wurden die Leistungen in der Fremdsprache zuletzt in der Jahrgangsstufe 9 mindestens mit ausreichend bewertet, wird die Niveaustufe A1 ausgewiesen. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Ausweisung der Niveaustufe für Schülerinnen und Schüler, die in der Fremdsprache gemäß Absatz 3 Satz 3 zielgleich unterrichtet werden, entsprechend der Anlage 6 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

**Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung
(IBA-VO)
Vom 22. Juli 2019**

§ 14

Lernerfolgskontrollen

(1) Lernerfolgskontrollen dienen der Überprüfung, Bewertung und Dokumentation der im Unterricht erbrachten Lernleistungen und des Stands der Kompetenzentwicklung. Lernerfolgskontrollen sind

1. Klassenarbeiten (Absatz 2) und andere schriftliche Leistungsnachweise,
2. mündliche Leistungsüberprüfungen,
3. Projektarbeiten (Absatz 3),
4. Dokumentationen,
5. Präsentationen,
6. Hausaufgaben (Absatz 4) und
7. andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen je nach Berufsfeld auch praktische Leistungen wie das Fertigen von Werkstücken oder das Erbringen von Dienstleistungen gehören.

(2) Klassenarbeiten überprüfen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler in einem Unterrichtsabschnitt. In jedem Schulhalbjahr sind vorbehaltlich des Satzes 3 in jedem Fach und in jedem Lernfeld des Teilbereichs Fachtheorie jeweils zwei Klassenarbeiten von mindestens 45 Minuten Dauer zu schreiben. Im Fach Sport/Gesundheitsförderung werden keine Klassenarbeiten geschrieben. Höchstens eine Klassenarbeit in jedem Schulhalbjahr kann durch eine der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, 5 und 7 genannten Lernerfolgskontrollen ersetzt werden. Im Teilbereich Fachpraxis werden anstelle von Klassenarbeiten in jedem Schulhalbjahr zwei der in Satz 4 genannten Lernerfolgskontrollen durchgeführt. Abweichend von den Sätzen 2 und 5 ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der gemeinsamen Prüfung im Prüfungshalbjahr in jedem Fach und jedem Lernfeld des Teilbereichs Fachtheorie nur eine Klassenarbeit zu schreiben und ist in jedem Lernfeld des Teilbereichs Fachpraxis nur eine der anderen in Satz 4 genannten Lernerfolgskontrollen durchzuführen. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche im Voraus anzukündigen. Dabei sind Hinweise auf inhaltliche Schwerpunkte sowie Übungshinweise zu geben. Für Schülerinnen und Schüler, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht an der Klassenarbeit teilnehmen konnten, ist ein Nachschreibtermin anzusetzen. Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Lautet das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der an einer Klassenarbeit Teilnehmenden schlechter als „ausreichend“, kann die Schulleiterin oder der

Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Gründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Befugnis nach Satz 12 auf eine Funktionsstelleninhaberin oder einen Funktionsstelleninhaber nach § 73 des Schulgesetzes übertragen.

(3) Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit fach- oder lernfeldbezogene, fach- oder lernfeldübergreifende sowie fächer- oder lernfeldverbindende Themen behandeln. Die Projektergebnisse werden durch einen schriftlichen Bericht oder eine praktische Arbeit dokumentiert und im Unterricht präsentiert. Die betreuenden Lehrkräfte tragen dafür Sorge, dass die individuellen Anteile aller am Projekt Beteiligten erkennbar sind.

(4) Die Lehrkräfte können mündliche und schriftliche Hausaufgaben zur Vertiefung der schulischen Lernprozesse aufgeben. Die Hausaufgaben sollen zudem der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts dienen.

(5) Die Korrektur von schriftlichen Lernerfolgskontrollen ist unverzüglich durchzuführen und nachvollziehbar zu gestalten. Vorzüge, Beanstandungen und Fehler sind am Rand zu vermerken. Dabei soll erkennbar sein, welcher Wert den vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und inwieweit die Erfüllung der gestellten Aufgabe durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt oder durch gelungene Beiträge gefördert wurde. Mängel der sprachlichen Richtigkeit und äußeren Form sind ebenfalls zu kennzeichnen und vorbehaltlich der Regelung des § 15 Absatz 4 bei der Bewertung zu berücksichtigen. Klassenarbeiten sind mit einem Notenspiegel, aus dem das Leistungsbild der Klasse hervorgeht, und mit einem lernförderlichen Hinweis für die weitere Kompetenzentwicklung zu versehen. Die Niveaustufe des leistungsdifferenzierten Unterrichts ist auszuweisen. Die schriftlichen Lernerfolgskontrollen sind mit den Schülerinnen und Schülern auszuwerten und an sie zurückzugeben, sofern nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt erfordern.

§ 46

Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der gemeinsamen Prüfung wird an jeder Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender und
2. mindestens zwei von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Lehrkräfte, die im Bildungsgang unterrichten.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Prüfungsvorsitz einer Funktionsstelleninhaberin oder einem Funktionsstelleninhaber nach § 73 des Schulgesetzes oder im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde kann den Prüfungsvorsitz übernehmen. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses wird von der oder dem Prüfungsvorsitzenden mit der Protokollführung beauftragt.

(2) Für die Durchführung der Präsentationsprüfungen, der Überprüfungen der Sprechfertigkeit im Fach Fremdsprache und der zusätzlichen mündlichen Prüfungen beruft die oder der Prüfungsvorsitzende Fachausschüsse, die sich jeweils zusammensetzen aus:

1. einer Lehrkraft, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in dem Prüfungsfach unterrichtet hat, oder im Verhinderungsfall einer anderen im Prüfungsfach unterrichtenden Lehrkraft als Prüferin oder Prüfer und
2. einer weiteren Lehrkraft für die Protokollführung.

(3) Die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder nach Absatz 2 anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei dem Fachausschuss die Stimme der Prüferin oder des Prüfers den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Bestehen Zweifel, ob ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder eines Fachausschusses von der Mitwirkung nach § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen ist, oder besteht die Besorgnis der Befangenheit, entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen über den Ausschluss des Mitglieds.

§ 47**Protokolle**

Über alle Prüfungen und Beratungen der Ausschüsse sind Protokolle zu fertigen. Sie müssen Angaben enthalten über

1. die Zusammensetzung der Ausschüsse,
2. die zu Prüfenden,
3. den Verlauf der Prüfung,
4. die Beschlüsse einschließlich abweichender Meinungen,
5. besondere Vorkommnisse sowie
6. bei der Überprüfung der Sprechfertigkeit im Fach Fremdsprache, der zusätzlichen mündlichen Prüfung und der Präsentationsprüfung die wesentlichen Inhalte des Prüfungsgesprächs.

Besteht eine Prüfungsaufgabe aus mehreren Teilen oder werden in einer Prüfung mehrere Aufgaben gestellt, sind die auf die einzelnen Teile oder Aufgaben entfallenden Bewertungen gesondert auszuweisen.

§ 50**Schriftliche Prüfungen**

(1) Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind die jeweiligen Prüfungsaufgaben der gemeinsamen Prüfung gemäß § 39 der Sekundarstufe I-Verordnung.

(2) Die Aufgabenstellungen werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben; sie entscheidet auch über die Benutzung von Hilfsmitteln. Die Aufgaben dürfen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf Themen oder Aufgaben der Prüfungsarbeiten ist als Unregelmäßigkeit gemäß § 48 Absatz 4 zu behandeln.

(3) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen sind im Fach Deutsch 180 Minuten und im Fach Mathematik 135 Minuten anzusetzen.

(4) Im Fach Fremdsprache sind für die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung 150 Minuten und für die Überprüfung der Sprechfertigkeit, die grundsätzlich als Partnerprüfung durchgeführt wird, bei zwei Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern insgesamt zehn bis zwölf Minuten anzusetzen. Die für die Überprüfung der Sprechfertigkeit gewählten Themen

beziehen sich auf die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die am Ende der Sekundarstufe I auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses erreicht sein müssen.

(5) Die schriftlichen Prüfungen finden unter Aufsicht statt. Es dürfen nur von der Schule ausgegebenes und von ihr besonders gekennzeichnetes Papier sowie die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Die schriftlichen Arbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen abzugeben.